

# Die Gewerkschaft

**Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16  
Schwanen-Str. 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Verlagsdruck: Amt Marienplatz 3105/06

**Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!**

**Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post  
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mf.**

## AM LEIPZIGER GEWERKSCHAFTSKONGRESS Die Zukunft der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften wurden nach dem Kriege und nach der Revolution, vor allem wegen des in diese Periode fallenden Siegeszuges des größten Kapitalismus, vor ganz andere Aufgaben gestellt, als sie von den Gewerkschaften vor dem Kriege in bewunderungswürdiger und von der Arbeiterschaft der ganzen Welt bewunderter Weise erfüllt wurden. Man kann wohl die Vermutung aussprechen, daß die Gewerkschaften in wenigen Jahren etwas ganz anderes sein werden, als sie vor zehn Jahren gewesen sind. Die Gewerkschaften können den großen Aufgabekreis, in dem sie gestellt sind, nur erfüllen, wenn sie den Gegner klar erkennen, die Macht richtig abschätzen, seine Schwächen auf das genaueste erforschen und auf Grund der Wegführung und Zielsetzung des Kapitalismus ihre Organisation und Taktik ändern. Wir sind auch in Deutschland in das Zeitalter des höchsten imperialistischen Kapitalismus eingetreten. Nicht nur nach der Breite, sondern auch nach der Höhe und der Strenge der deutsche Kapitalismus ungeheure seine Glieder. Unsere Schlachtordnung müssen wir aufstellen und gruppieren nicht so wie es uns schon dünnt, nicht so wie es uns auf Grund der bisherigen Erfahrung richtig erschienen ist, sondern

riffene Gewerkschaftsbewegung nicht im entferntesten Gleichen an die Seite setzen kann. Die politische Zerrissenheit des Unternehmertums — Herr Stinnes gehört der Deutschen Volkspartei, Hugenberg den Deutschnationalen, Klöckner der Zentrumspartei, Siemens den Demokraten an — hat die wirtschaftliche Geschlossenheit und die organisatorische Ausbildung des deutschen industriellen und kommerziellen Kapitalismus keine Sekunde gestört. Welcher Vorsprung vor den Gewerkschaften, die auf den Kongressen der Unternehmer ganz unbekannt Fraktionsbildungen auf ihren Generalversammlungen in Erscheinung treten lassen. Die von der Einheitsfront reden, sollten in das Lager des Kapitalismus hinübersehen; dort werden sie die Einheitsfront sehen, an der sie demolieren, während sie der große Kapitalismus längst besitzt.

**Wir haben noch die Kraft!**  
Wir sind trotz schwerer dunkler Stunden  
In das hohe, klare Licht gestellt  
Und haben nichts so stark empfunden  
Und sind mit nichts so stark verbunden  
Als mit dem Traum von Glück, der uns erhält.  
Wir wären längst, schon längst verdorben  
In Schlamm und Mord, in Rot und Wut,  
Wenn nicht, was wir als Kind erworben,  
Tief in uns ruhte, ungeforben:  
Die Kraft, noch Mensch zu sein und gut.  
Die Kraft, noch Mensch zu sein mit starkem Willen,  
Der eine Zeit ersehnt, die uns gehört,  
In der sich unsere Träume wunderbar erfüllen,  
Freude und Friede unsere Sehnsucht stillen  
Und Liebe unerbittlich haßt, was sie zerstört.  
Wir sind trotz schreiender Unmenschlichkeiten  
In das klare Zukunftslicht gestellt; streiten,  
Wir haben noch die Kraft, für Geist und Recht zu  
Wir haben noch die Kraft, uns Glück und Frieden  
zu bereiten  
Und Mensch zu sein in einer brüderlichen Welt!  
Hans Geismann.

Der große Kapitalismus ist weit hinausgewachsen über das Berufsinteresse, immer mehr verweist sich in ihm die Berufsgliederung. Die Riesenkonzerne unserer Tage umfassen industrielle Werke mannigfacher Art. Betriebe fast aller Gruppen von Handel und Industrie sind oft unter einer Leitung gestellt. Ein König dieser Konzerne sieht sich schmunzelnd gegenüber der Arbeiterschaft nicht bloß in politischer Zersplitterung, sondern oft noch in einer beruflichen Gliederung und Trennung, die, wenn auch dem Junstzeit-

alter entwachsen, doch noch immer diesem weit nähersteht als der Entwicklungsrichtung der modernen Industrielkonzerne in Deutschland.  
Daß die Gewerkschaftsorganisationen dieser Entwicklung des Kapitalismus fremd gegenüberstehen, ist durchaus nicht richtig; sie empfinden klar, daß die Verfassung der deutschen Gewerkschaften ihre gegenseitige Anpassung, ihre Gliederung und ihre Methoden des Zusammenwirkens der verschiedenen Glieder reformbedürftig sind. Das lehren uns in erfreulicher Weise die Anträge, die zum Kongress der Gewerkschaften, der am 19. Juni in Leipzig zusammentritt, gestellt worden sind. So erklärt der Verbandsvorstand der Bergarbeiter und Bergbauarbeiter, daß die jetzige Form der gewerkschaftlichen Berufsverbände nicht mehr den Zeitverhältnissen entspricht. In ebenso klarer und in den Einzelheiten trefflich begründeter Weise erklärte der Verbandstag der Fabrikarbeiter:

Wir sind der Feind, dem wir zum mindesten ebenbürtig sein wollen, uns durch seine Taktik und Strategie aufzuklären hat. Jede Erinnerung an den verlossenen Weltkrieg ist uns, daß weit mehr als der eigene Entschluß, als die Überlegung und Voraussicht der Feind das Gesetz des Tages aufzwingt. Es hieße sich Illusionen hingeben, wenn wir meinen wollten, daß in dem Kampf um die Regelung des Arbeitsvertrags heute die Arbeiterschaft im Vorsprung wäre, die Möglichkeit hätte, aus eigener Kraft dem Unternehmertum das Gesetz des sozialen Krieges aufzuzwingen. Man mag noch glauben an die proletarische Kraft und Einsicht haben, wird doch keinen Augenblick, welcher Richtung der Arbeiterschaft man auch angehören mag, zweifeln können, daß die industrielle und der sonst mit ihm verflochtene Kapitalismus organisatorisch in den letzten Jahren bewunderungswürdig, wenn auch für die Arbeiterschaft in meißter Hinsicht bedeutende Fortschritte gemacht hat, den die in sich vielfach zer-

„Die Voraussetzungen für die Beibehaltung der sachlichen oder beruflichen Gliederung der gewerkschaftlichen Organisationen sind durch die fortschreitende Zentralisierung der Warenproduktion in einheitlichen Großbetrieben, durch die Abhängigkeit der Lohnhöhe von allgemeinen und für jeden Arbeiter gleichmäßig zutreffenden Preisverhältnissen auf dem Gebiete der Lebenshaltung und durch die praktische Auswirkung des Betriebsrätegesetzes immer mehr geschwunden. Die den Gewerkschaften obliegende Erledigung wirtschaftlicher Fragen wird von spezialisierten Berufsverhältnissen nur noch in ganz geringem Maße beeinflusst und kann nur im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erledigt werden.

Die sachliche oder berufliche Gliederung der gewerkschaftlichen Organisation hindert die Arbeiterschaft innerhalb eines Betriebes in der bestmöglichen Ausnützung ihrer Aktionskraft bei Lohnbewegungen sowohl im Angriff, wie in der Abwehr. Die Vorteile der sachlichen Gliederung wiegen bei weitem nicht so schwer wie die Nachteile ihrer praktischen Auswirkung.

Der Verbandsvorstand der Metallarbeiter empfiehlt Industriegruppenbünde als Uebergang zur Verschmelzung zweier- oder mehrerer Industrieverbände. Gemeinsam ist diesen Anträgen der Wunsch, daß der Gewerkschaftskongress eine Kommission einsetzt, die einen detaillierten Plan für die künftige Gruppierung der Gewerkschaften ansarbeiten soll. Aus den vielen sonstigen Anträgen, die sich mit den Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung befassen, wollen wir noch anführen die Feststellung der Konferenz der Ortsausschüsse von Unterbaden, daß die heutige Organisationsform und Basis innerhalb des ADGB nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist, um gegenüber der gewaltigen Konzentration des Kapitals und der Produktionsformen im Interesse des Proletariats wirksam tätig sein zu können. Die Form der Berufsverbände wird als veraltet und schwerfällig, Zeit und Kraft verschwendend bezeichnet.

Die zahlreichen Anträge beweisen einerseits das große Interesse, das diesem Problem entgegengebracht wird, andererseits aber auch, daß es nicht mehr genügt, wie auf früheren Gewerkschaftskongressen, allgemeine Sympathieerklärungen für eine Konzentration der Gewerkschaften auszusprechen und doch im wesentlichen bis zum nächsten Gewerkschaftskongress an der Gruppierung der Gewerkschaften nichts zu ändern, sondern es wird notwendig sein, das Problem nicht nur nach allgemeinen theoretischen Grundrissen, sondern nach den praktischen Bedürfnissen, ausgehend von den tatsächlichen Erscheinungen der Betriebskonzentration, zu behandeln, und mit ganz bestimmten Aufträgen eine Kommission von Sachverständigen durch den Gewerkschaftskongress zu beauftragen, Vorschläge zu machen, wie die Gewerkschaften künftig in großen Zentralverbänden zu vereinigen sind. Es liegt nahe, hierfür die Gliederung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale in die bekannten 15 Industriegruppen als Ausgangspunkt zu nehmen, doch dürfte diese

Gliederung auch noch zu weit gehen; eine noch größere Konzentration scheint sehr wohl der Erwägung wert.

In erfreulicher Weise sucht Genosse Tarnow, Leiter der Bewegung auf dem Leipziger Kongresse, die verschiedenen Wünsche zusammenzufassen. Aber wie es bei jedem Kongresse, stark voneinander abweichenden Wünschen Interessenten möglichst Rechnung zu tragen, häufig geschieht, kommt das „einerseits und andererseits“ in dem Bemühen, gerecht zu werden, zu stark in Erscheinung. So wird nicht nur was gefordert wird, ausgeglichen durch zu starke Betriebsräte, sondern, was schon besteht. Prinzipiell wird der Zusammenschluß zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden verlangt, doch scheint mir die Berufssolidarität, die in der Vergangenheit so Gewaltiges geleistet hat, gegenüber der aus den riesigen Betrieben geborenen Betriebsolidarität auch für die Zukunft noch überschätzt zu werden. Es wird überleben, was auch heute schon das berufliche Interesse des Goldarbeiter und Edelsteinschleifers im Deutschen Metallarbeiterverbande, des Pinselmalers und Bleistiftarbeiters im Deutschen Arbeiterverbande zur höchsten Zufriedenheit der in diesen Verbänden vertretenen Arbeiter gewahrt wird, abgesehen von Eisenbahner, Pflanzenerzeuger wie auch Edelsteinhändler. Eigengießer nicht im engersten Sinne irgend etwas gemein hat. Auch in der Zukunftsorganisation, in der strengen Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in etwa 12 riesigen Verbänden wird das Berufsinteresse jeder Gruppe gewahrt werden. Wer hat jemals mit irgendwelchem Ernste und Selbstbewußtsein behaupten können, daß in dem Verbände der gemeinde- und Staatsarbeiter, wo doch verschiedene Arbeiterkategorien, wie Krankenpfleger und Seifenmacher, wie Reinnachfrauen und Wagenführer vereinigt sind, die Interessen irgendeiner Gruppe nicht gewahrt worden. Es kann also die Organisationsform im Riesenindustrieverbände und in der Betriebsorganisation ebenfalls ihre Statt finden wie im Berufsverbande.

Auf der Bildung der Gewerkschaftsmitglieder, auf dem Verständnis für die wirtschaftlichen Zustände, in dem wirksam, auf ihrer Einsicht in den Gang der ökonomischen Entwicklung, auf ihren Einblick in das Betriebe des Kapitalismus und seiner Organisationen, auf der Einsicht in die Notwendigkeit möglichst gewaltiger und auch dem größten Unternehmer gegenüberponierender Industrieverbände beruhen unsere Hoffnungen auf eine glänzende Zukunft der Gewerkschaften, auf ihre Selbstständigkeit, auf ihre Widerstandsfähigkeit und Angriffsfähigkeit gegenüber dem größten Unternehmertum gegenüber. Daß in diesem Sinne eine neue Ära in der so glänzenden Geschichte und Entwicklung der deutschen Gewerkschaften in Leipzig anhebt, das ist der heisse Wunsch aller, die mit den deutschen Gewerkschaften stets gefühlt und gewirkt haben. Adolf Braun

## DER 11. DEUTSCHE GEWERKSCHAFTSKONGRESS

**D**ie gewaltige Machtentwicklung der deutschen Gewerkschaften bringt es mit sich, daß aller Augen auf den Leipziger Gewerkschaftskongress gerichtet sind. Die politischen Parteien können an der Acht-Millionen-Bewegung der freigewerkschaftlichen organisierten deutschen Arbeiter nicht vorbeigehen; die Regierung muß in ganz anderer Weise als bisher den Willensäußerungen dieses Kongresses nachgehen und das Unternehmertum (dem in jetziger Zeit zwar durch die künstliche wirtschaftliche Hochkonjunktur und die Einheitlichkeit seiner Organisationsstendenzen der Kampf etwas geschwollen ist) muß wohl oder übel mit diesem stärksten Kräftefaktor der deutschen Arbeiterschaft rechnen.

Es bleibt freilich die eine Tatsache bestehen, daß wir nicht allein so gewaltig gewachsen sind. Auch die christlichen Gewerkschaften haben ihren Mitgliederstand auf über 1 Million gebracht, und selbst die Hirsch-Dunderschen Ge-

werksvereine, denen das „Aussterben“ schon seit zwei Jahrzehnten angesetzt wurde, mußten auch heute 1/4 Million. Weiter links von der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung haben sich die Unionisten und die Syndikalisten krampfhaft bemüht, gleichfalls ihre Reihen zu füllen. Es ist ihnen indessen nur an einzelnen Orten und einzelnen Gewerkschaften gelungen. So haben beispielsweise die „Unionisten“ in der Bergarbeiterbewegung eine ziemlich große Rolle gespielt, wie auch heute noch in einem kleinen Rheinland-Bessfalems. Bei den Syndikalisten ist die Zentrale bekanntlich in Berlin im Jahre 1907 in die Bewegung nicht so erheblich. Da die Zahlenangaben von den Organisationen fast ängstlich vermieden werden, so läßt sich kein genaueres Ueberbild gewinnen. Nimmt man aber die vorhandenen Kampfkraft, die in der Deutschen Arbeiterbewegung, zusammen, so zeigt sich, daß heute wie auch schon im letzten Jahre diese Organisationen irgendwelchen entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftsverhältnisse und gegenüber

Unternehmertum nicht ausüben können. Sie sind, auch die hiesigen Dunderschen Gewerkschaften im großen Maßstab darauf angewiesen, im Kielwasser der freien Gewerkschaftsbewegung zu schwimmen. Das gleiche trifft im übrigen auch für die christlichen Gewerkschaften zu, soweit sie in Deutschland und ein kleinerer Teil Süddeutschlands in Frage kommt. Dort haben sie noch ihre stärkste Stütze. Es muß festgestellt werden, daß die Taktik sowohl in den Kämpfen als auch in dem gesamten Tarifwesen mehr und mehr der Methode der freigewerkschaftlichen Richtung angelehnt wird, so daß ein „Ausbreiherhalten“ viel seltener geworden ist. Als Beispiel sei nur der Kampf der Metallarbeiter in Deutschland um die 46-Stunden-Woche genannt, wo trotz überwältigenden Tendenzen des „Zentralblattes“ und der gewerkschaftlichen Tageszeitung „Der Deutsche“ die Arbeiter bis zuletzt Stange gehalten haben. Schließlich muß noch festgestellt werden, daß die Zersplitterungsversuche der Kommunistengruppen an einzelnen Orten (wie z. B. bei den Gemeindefabrikanten in Halle) nach vorübergehender Wirkung ohne dauernde Nachwirkung geblieben sind.

So stehen wir in Leipzig kaum vor einem Wendepunkt der Taktik und den Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes. Wir werden auf dem in den letzten Jahren bewiesenen Wege weiter fortfahren müssen, die Kräfte zu konzentrieren, zumal die ungeheure Mannigfaltigkeit der Aufgaben noch immer im Wachsen ist.

Es ist noch eines Beweises für diese Feststellung bedürftig, was der Bericht des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes auf mehr denn 200 Seiten die zahlenmäßige Entwicklung der freien Gewerkschaften klarlegt. Es zeigt sich eindeutig, daß noch immer 49 verschiedene Gewerkschaften vorhanden sind, obwohl bereits 1908 auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress die Entwicklung zu Industriezweigen als notwendige Richtschnur aufgestellt wurde. Wichtig ist dabei zu bedenken, daß eine ganze Reihe von Gewerkschaften vor sich gegangen sind, während neue Fachgewerkschaften sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen herauszubilden haben.

Weder ist es bis vor wenigen Wochen nicht gelungen, entgegen der sogenannten „Dreifältheorie“ die Beamtengewerkschaften zentral zusammenzufassen. Während die „Allgemeine Beamtengewerkschaft“ seit Jahren besteht und sich mehr und mehr konsolidiert hat, kam erst im März 1922 die Gewerkschaftliche Beamtenzentrale zur Geltung. Sie hat in den wenigen Wochen ihres Bestehens noch nicht auswirken können, doch ist zu hoffen, daß sie sich gegenüber den Beamtengewerkschaften in dem „Deutschen Beamtengewerkschaftsbund“ organisieren wird, zumal es dort bereits stark zu bröckeln beginnt.

Sehr beachtenswert ist auch das Kapitel über die Lohnbewegungen und Tarifverträge im Bundesbericht. Es zeigt sich besonders die Unzulänglichkeit der heutigen Organisationsform. Viele Grenzstreitigkeiten resultieren aus der Tatsache, daß an den Verhandlungen über die Reichs-Lohn- und Tarifverträge verschiedene Organisationen teilnehmen. Durch eine erhebliche Erschwerung der Verhandlungen entsteht. Die Unternehmer sind in dieser Beziehung viel stärker daran und haben diese Schwierigkeiten nicht. Der Bundesvorstand will zwar durch neue Regeln über die Führung von Lohnbewegungen und Streiks in gemischten Betrieben eine Grundlage schaffen; doch wird sich in der Praxis zeigen, daß viele Nöche den Brei leicht verderben können. Wichtig ist zu wünschen, daß auf dem Wege der Verhandlung und der größeren Konzentration ein einheitliches Vorgehen durchgeführt werden kann. Im Bundesbericht wird auch ausführlich berichtet über die Tätigkeit der Gewerkschaften im besetzten sowie in den abgetretenen Gebieten. Hier hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sehr viel Vermittlungsarbeit leisten müssen.

Das elementarste Recht der deutschen Arbeiterschaft, das

Koalitionsrecht, hat im Artikel 159 der Reichsverfassung eine Regelung gefunden, die noch manches zu wünschen übrig läßt. Das Streikrecht genießt nicht den besonderen Schutz der Verfassung. Es ist auf den Schutz starker Organisationen angewiesen. Je nach der Auffassung könnte man wohl sagen, daß in dieser Position die freie Betätigung der Gewerkschaften besonders gegeben ist, wenn nicht den Unternehmern im allgemeinen eine größere Beweglichkeit auch gegenüber der Gesetzgebung möglich wäre.

Jedenfalls stellt der Vorstand des ADGB fest, daß wiederholt Eingriffe in das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft erfolgt sind, insbesondere beim Streikverbot für lebenswichtige Betriebe im Februar 1920 und ferner beim Ausbruch des Berliner Elektrizitätsarbeiterstreiks im November 1920. Aus Anlaß des Eisenbahnerstreiks wird in dem Bericht des Bundesvorstandes auch Stellung genommen zum Beamtenstreikrecht. Der Vorstand des ADGB erkennt das volle Koalitionsrecht der Beamten an, erblickt aber in dem geltenden Beamtenrecht eine erhebliche Hemmung. Von diesem Gesichtspunkte kommt er zu folgendem Resultat:

„Die Beamtenschaft muß es sich also zehnfach überlegen, ehe sie zum letzten Mittel, der Arbeitseinstellung, greift, und sie muß nicht nur die öffentliche Meinung hinter ihren Forderungen und ihrem Vorgehen haben, sondern auch die Kraft, nachteilige Anwendungen des Disziplinarrechtes abzuwenden. Wollen diese Kreise das Recht unbefangener Koalitionsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, so müssen sie unter den Voraussetzungen der gegenwärtigen Rechtslage, auf ihre Beamteneinstellung verzichten und sich mit der privatrechtlichen Stellung des Arbeiters und Angestellten begnügen. Die Tagung des Deutschen Beamtengewerkschaftsbundes im April 1922 hat den Beamtenstreik als ein Recht der Notwehr anerkannt, von dem man nur im Falle allererster Gefahr Gebrauch machen könne.“

Ein für unsere Organisation besonders wichtiges Gebiet ist gleichfalls ausführlich behandelt in dem Bericht über die „Technische Nothilfe“. Es wird dabei erneut festgestellt, daß der Bundesvorstand am 24. Februar 1920 in einer Resolution sich energisch gegen die Technische Nothilfe ausgesprochen hat. Es soll aber versucht werden, bei Stilllegung lebenswichtiger Betriebe durch Verhandlung mit den beteiligten Organisationen die Notstandsarbeiten selbst zu verrichten. Als lebenswichtige Betriebe werden aufgezählt: Krankenhäuser, Krankentassen, Wasserversorgung und Kanalisationsbetriebe. Hierbei kommt der Bundesvorstand zu folgender Beurteilung des Berliner Gemeindefabrikantenstreiks:

„Als im Februar 1922 die Berliner Gemeindefabrikanten den Eisenbahnerstreik durch einen wilden Streik verschärften und nicht bloß die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung abschnitten, sondern auch die Notstandsarbeiten verweigerten, da fand die „Technische Nothilfe“ billige Gelegenheit, ihre Notwendigkeit zu erweisen, und ihr Ansehen stieg, als eine Anzahl junger Nothelfer bei der Ausübung ihres Dienstes verunglückte. Der Bundesvorstand nahm aus diesen Vorgängen Veranlassung, eine sachgemäße Regelung der Verpflichtung zur Leistung der gewerkschaftlichen Nothilfe herbeizuführen, und zwar in Verbindung mit den Fragen der Führung gemeinsamer Streiks und der Verhütung wilder Streiks, durch Bestimmungen, die in die Satzungen der Gewerkschaften aufzunehmen sind.“

Wir können leider die Kapitel über den Rapp-Butsch mit den Forderungen der 8 Punkte nur kurz streifen. Immerhin mag doch daran erinnert werden, daß damals, am 13. März 1920 die deutschen Gewerkschaften die stärksten Träger der deutschen Republik waren. Eine Einigkeit unter den sozialistisch-kommunistischen Parteien konnte selbst in dieser Notlage nicht sofort erzielt werden. Vielmehr — so stellt der Bundesbericht fest — wurden zwei Generalstreikzentralen gebildet (ADGB, IFA, Beamtengewerkschaftsbund, SPD-Vorstand einerseits und die Vorstände der USV und KPD, Roter Bollzugsrat, Betriebsräteleitung und Berliner Gewerkschaftskommission andererseits). Weil die Arbeitermassen mit den Beamten, den Christen und Hirschen eine einheitliche Freiheitsfront bildeten, mußte Rapp am 17. März 1921 abtreten. Die 8 Forderungen selbst waren

inhaltlich: 1. Neuregelung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze. 2. Entlassung und Bestrafung der Kappisten. 3. Säuberung der Regierungsstellen von Reaktionären. 4. Verwaltungsreform. 5. Schaffung neuer Sozialgesetze und Beamtenrecht. 6. Sozialisierung geeigneter Wirtschaftszweige, Übernahme des Kohlen- und Kalisyndikats. 7. Auflösung aller konterrevolutionären militärischen Formationen. 8. Erfassung und Enteignung verfügbarer Lebensmittel. Bekämpfung des Wuchers.

Leider war der Abbruch des Kampfes nicht einheitlich, insbesondere in Rheinland-Westfalen entstand ein Bürgerkrieg. Dies und die Uneinigkeit der Arbeiterklasse führten dazu, daß die 8 Forderungen nicht durchgesetzt werden konnten. Die Reichstagswahlen vom 20. Juni 1920 brachten eine weitere Schwächung unserer Position.

Das Kapitel über die kommunistische Agitation mit der Parole „Moskau gegen Amsterdam“ ist ebenfalls sehr beachtenswert. Wir müssen es hier aber übergehen, da es wiederholt in unserer „Gewerkschaft“ behandelt worden ist.

Besonders schwierig für die deutsche Arbeiterschaft war lange Zeit hindurch das Arbeitslosenproblem, zu dem der ADGB gleichfalls zehn Punkte aufstellte, die aber zum Teil durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur überholt wurden. Im allgemeinen steht der Vorstand des ADGB auf dem Standpunkt, daß sich auf die Dauer eine bloße Arbeitslosenunterstützung als Fürsorge nicht aufrechterhalten lasse, sondern daß eine Arbeitslosenversicherung an deren Stelle treten muß.

Eine erhebliche Agitation gegen den ADGB hat die Tatsache ausgelöst, daß die 10 steuer- und finanzpolitischen Forderungen des ADGB noch nicht durchgeführt worden sind. Die Forderungen lauteten bekanntlich:

1. Erfassung der Sachwerte.
2. Sozialisierung des Kohlenbergbaues.
3. Neuordnung der Verkehrsunternehmungen.
4. Schärfste Erfassung der Erportbevisen.
5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben und Erfassung der Zulufgewinne.
7. Einziehung des Reichsnotopfers.
8. Sofortige Einziehung der Einkommensteuer usw.
9. Scharfe Besteuerung der Dividen und Effektergebnisse.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Diese Forderungen sind, wie der Bericht schreibt, in der Tat von den Massen begeistert aufgenommen worden. Dabei wurde vielfach „vergessen“, daß es sich um programmatische Forderungen handelt, die mehr oder minder von dem Stand der deutschen Wirtschaft sowie von den Siegerstaaten abhängen. Hierüber wird in Leipzig noch mancherlei zu reden sein.

Sehr interessante Kapitel bringt der Bundesbericht über die neue sozialpolitische Gesetzgebung, die zum großen Teil, wie besonders beim Arbeitszeitgesetz, eine Rückwärtsrevision versucht, gegen die sich die freien Gewerkschaften mit aller Macht stemmen müssen. Alles in allem gibt der rein geschäftliche Bericht des Bundesvorstandes eine Fülle von Informationen und Materialien, so daß wir ihn allen unseren Lesern, insbesondere aber den Delegierten, eindringlich zur Lektüre empfehlen können. . . .

Ueber die Betriebsräte und Gewerkschaften wird Rörpel referieren. Uns scheint, daß mittlerweile dieses Gebiet ziemlich klargestellt ist. Das frühere beinungslose Herunterreißen des Betriebsrätegesetzes hat einer objektiveren Bewertung Platz gemacht. Gewiß sind nicht entfernt alle Wünsche und Auffassungen der freien Gewerkschaften darin verankert. Wenn jedoch die Betriebsräte genügend geschützt sind und im engsten Einvernehmen mit ihren gewerkschaftlichen Organisationen arbeiten, so kann manches mit Hilfe der Betriebsräte geleistet werden.

Ueber die Organisationsform und Methoden der Gewerkschaftsbewegung wird Tarnow

vom Holzarbeiterverband referieren. In dem vorliegenden Artikel des Genossen Dr. Adolf Braun ist noch etwas zusammenfassend auf die Bedeutung dieser Materie hingewiesen. Wir haben seit Jahren unseren Standpunkt dahin präzisiert, daß eine erheblich stärkere Konzentration der Kräfte erfolgen muß, wollen wir auf die Dauer gegen die stark konzentrierten Organisationen der Unternehmer kommen. Diese Erkenntnis scheint sich jetzt endlich durchzusetzen. Es fragt sich nur, ob die Leipziger Beschlüsse wieder nur platonische Anerkennungen bringen. Uns scheint uns die Dringlichkeit dieser inneren Umgestaltung offensichtlich, daß hier Leipzig sehr wohl ein entscheidendes Wort sprechen sollte.

Ueber die Arbeitsgemeinschaften und Betriebsräte wird Bissell referieren. Dabei soll das vielumstrittene Problem der Arbeitsgemeinschaften überhaupt behandelt werden. Wir für unser Teil haben uns stets als Gegner der Arbeitsgemeinschaften bekannt, verkennen aber nicht für gewisse Industrien die Vorteile, die ihnen zeitweilig geworden sind durch die Verständigung mit dem Unternehmertum.

Einen Höhepunkt des Leipziger Kongresses dürfte noch das Referat Sinzheimers bilden über das künftige Arbeitsrecht in Deutschland.

Die Änderungen der Bundesstatuten sind zum Teil formaler Natur, wenn nicht die Änderung der Metallarbeiter oder einiger anderer Gruppen zum Ausdruck kommen. Dabei möchten wir in Parenthese bemerken, daß der Vorstand des Metallarbeiterverbandes angehört der Gruppe der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die bisherige Gruppe 12 (kommunale und öffentliche Bedienstete) umfaßt. Er fordert im § 4 der neuen Bundesstatuten die Zusammenlegung in 16 Verbände: 1. Landarbeiter. 2. Angestellte. 3. Bergarbeiter. 4. Bauarbeiter. 5. Holzarbeiter. 6. Holzarbeiter. 7. Graphisches Gewerbe. 8. Textilindustrie. 9. Nahrungs- und Genussmittelindustrie. 10. Lederindustrie. 11. Keramisches Gewerbe. 12. Transportarbeiter. 13. Wirtschafts- und Erfrischungsgewerbe. 14. Kleinere Gewerbe. 15. Bedienungspersonal der Heil- und Badeanstalten.

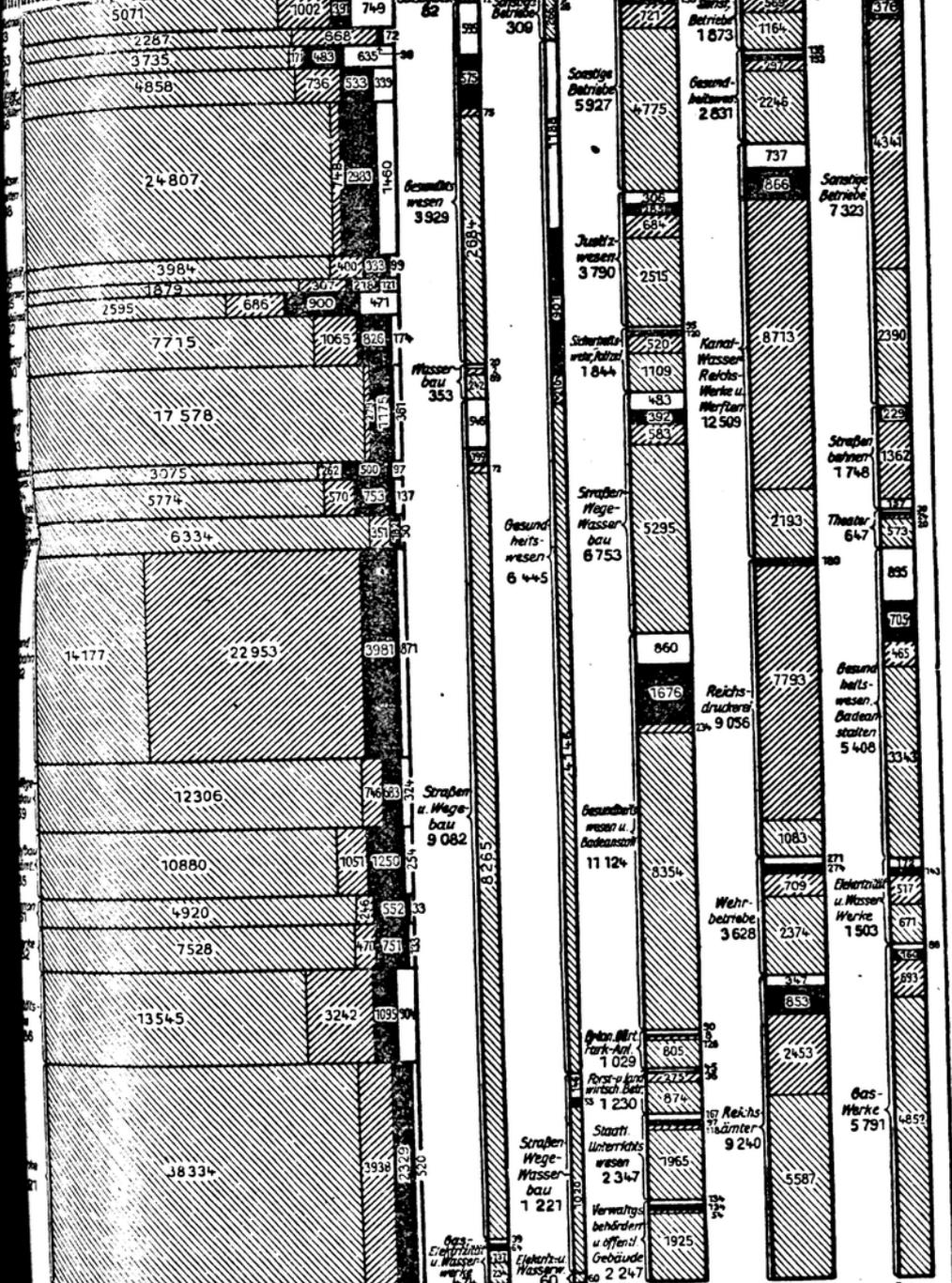
Diese Einteilung weicht von der Einteilung der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale erheblich ab. Uns scheint, daß diese 15 Industriegruppen wohl eine bessere Unterlage geben können. Wir legen noch einmal zur Information unserer Leser hierher: 1. Bau- und Handelsgewerbe. 2. Baugewerbe und Steinindustrie. 3. Bekleidungs- und Textilindustrie. 4. Chemische Industrie. 5. Freie Berufe. 6. Graphisches Gewerbe und Papierindustrie. 7. Holzindustrie. 8. Landwirtschaft und Gärtnerei. 9. Lebensmittel- und Genussmittelindustrie. 10. Lederindustrie. 11. Metallindustrie. 12. Staatliche und kommunale Bedienstete. 13. Berufe. 14. Bergbau und Salinen. 15. Sozialversicherung. . . .

Also auch beim Ausgangspunkt der Tagesordnung die Organisationsfrage noch einmal eine Rolle spielen, falls nicht schon im Punkt 4 eine Verknüpfung zielt wird. Für unsere Leser gibt die gegenüberstehende Darstellung ein klares Bild unseres Organisationsbereichs.

Wir wollen nun hoffen, daß der 11. Gewerkschaftskongress unter einem günstigen Stern steht, d. h., daß nicht die formalen oder parteipolitischen Differenzen eine entscheidende Rolle spielen. Wir verkennen nicht die Berechtigung der verschiedenen Auffassungen in den politischen Lagern. Dennoch der Meinung, daß die wirtschaftlichen Organisationsfragen der Arbeiterbewegung von diesen Differenzen freizubekommen. Deswegen sollte der Gewerkschaftskongress alles daran setzen, um in geeigener Front gegenüber den allzuwichtig gewordenen Kräften des Kapitals aufzumarschieren und es der Arbeiterschaft zu ermöglichen, endlich teilzunehmen zu können an den kulturellen Gütern, die ihr heute größtenteils verweigert sind.

Emil Dittmer

**Organisationsfähigkeit der Gemeinde- und Staatsarbeiter nach dem Stand vom 1. Januar 1922 (898 Zitate)**



**Gemeindebetriebe** 259 031 Beschäftigte  
**Kreisbetriebe** 13 920 Besch.  
**Provinzialbetriebe** 8 035 Besch.  
**Staatsbetriebe** 36 291 Beschäft.  
**Reichsbetriebe** 39 137 Beschäftigte  
**Privatbetriebe** 22 420 Besch.

Legende:  
 - Gemeindegewerkschaften (diagonal lines)  
 - Kreisgewerkschaften (horizontal lines)  
 - Provinzialgewerkschaften (vertical lines)  
 - Staatsgewerkschaften (cross-hatch)  
 - Reichsgewerkschaften (dots)  
 - Privatgewerkschaften (white)

## Die neuen Wirtschaftsschulen.

Obwohl sich die Gewerkschaften schon seit Bestehen um die Weiterbildung der Mitglieder durch Herausgabe von Verbandsorganen, die wichtige Berufs- und Tagesfragen, das wirtschaftliche und sozialpolitische Gebiet erörtern und durch Vorträge bemühen, so reicht dieses System bei dem weltverbreiteten Arbeitsrecht und der Sozialpolitik, um nur ein Beispiel zu nennen, heute im entferntesten nicht aus. Das Notwendigste kennen zu lernen, dazu gehört ein monatelanges Studium, das neben der täglichen Arbeit nicht vorzunehmen ist. Im gewerkschaftlichen Kampf zeigt es sich, daß die Unternehmer dem schwierigen Gebiet der sozialen Gesetzgebung immer mehr Interesse entgegenbringen und ihren Standpunkt von den Kennern des gesetzlichen Rechts vertreten lassen. Daraus muß die Erkenntnis geschöpft werden, daß auch die Gewerkschaften mehr als bisher den Bildungsbestrebungen Wert beizumessen haben, wenn nicht die Hoffnung auf den Sieg der Gewerkschaften im Kampfe mit dem Unternehmertum getrübt werden soll. Es muß versucht werden, die Kollegen in das Labyrinth dieser und damit zusammenhängender Gebiete einzuführen. Wer da glaubt, daß die Macht der Gewerkschaften lediglich in der Zahl der Mitglieder zum Ausdruck kommt, an dem sind die letzten Jahre spurlos vorübergegangen, der hat nichts davon gemerkt, daß uns die Notwendigkeit zwingt, wenn die Arbeiterklasse die Führung in irgendeiner Körperschaft des öffentlichen Lebens übernehmen will, den Geist zu schärfen. Nicht lediglich Lohnmaschinen sollen die Gewerkschaften darstellen, sondern sie sollen der mitbestimmende Faktor im gesamten Wirtschaftsleben sein. Die Tatsache ist schon heute zu verzeichnen, daß kein sozialpolitisches Gesetz gegeben wird, ohne vorher den Gewerkschaften zur Vorlage gebracht worden zu sein. Hieraus entwickeln sich Aufgaben, die über den Rahmen der allgemeinen Tarifpolitik, der schon von einer Unmenge von Meinungen und Verordnungen zerrissen und dadurch äußerst schwierig geworden ist, hinausgehen.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde auch die am 2. Mai 1922 eröffnete Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Berlin-Wilmersdorf, Wirtschaftsschule genannt, von den Gewerkschaften beschickt. Die Wirtschaftsschule kann von Personen beiderlei Geschlechts, die bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden und mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung genossen haben, besucht werden. Zunächst soll auf die Bedürfnisse der Gewerkschaften, der Arbeitsnachweise und der Sozialversicherung Rücksicht genommen werden. Die Dauer des Unterrichts beträgt 10 Monate. Neben diesem Lehrgang mit ganztägigem Unterricht sind Lehrgänge in Aussicht genommen, die ein Studium neben halbtägiger Berufsarbeit ermöglichen. In diesem Falle würde die Unterrichtszeit zwei Jahre betragen müssen. Um den Wert der Schule genau zu präzisieren, dürfen die anlässlich der Eröffnungsfeier von dem Mitorganisator für Errichtung von Wirtschaftsschulen, Abgeordneten

Lüdemann, gebrauchten Worte sinngemäß wiederholt werden. „Keine Bildungsstätte zum eigenen Vorteil, zur Verbesserung der Existenz, sondern eine Bildungsanstalt für diejenigen, denen es vergönnt war, eine Volksschule besuchen zu können und die die Fähigkeit haben, die erworbenen Kenntnisse im Interesse der Volksgenossen zu verwerten. Den Hörern sollen die Grundlagen einer wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bildung übermittelt werden, um für die Verwaltung wirtschaftlicher und sozialer Angelegenheiten öffentlichen und privaten Dienst vorzubereiten.“

Seit der Eröffnung der Schule sind wenige Wochen verstrichen. Es erscheint daher notwendig, die ersten Eindrücke in einem Überblick zu schildern. Selbstverständlich kann er noch kein abschließendes Urteil darstellen. Trotzdem steht heute aber schon fest, daß der Aufbau des Unterrichtsplanes und die Lehrmethode die in der Vergangenheit Hoffnungen nicht enttäuschen werden. Nicht das bisherige Unterrichtssystem hat sich auf die Wirtschaftsschule übertragen, sondern ein zu begründender neuer Geist weht jeden Hörer an. Der Lehrer. Schon rein äußerlich bildet sich keine Kluft zwischen Lehrer und Hörer. Während in der alten Schule der Lehrer an der Front des Vortragspults seine Vorlesungen hält und die Hörer in respektvoller Entfernung in Bänken eingepfercht sitzen, nimmt hier der Lehrer in der Mitte seiner Schüler an derselben Tafel Platz und diskutiert mit ihnen die für sein Fach in Frage kommenden Probleme. Ein gutes Recht kann hier von einer Arbeitsgemeinschaft gesprochen werden, denn eine ausreichende Diskussion und Fragebeantwortung findet statt. Dadurch vertieft sich jeder Hörer bedeutend in die Materie und intensiver in das Gehörte, als wenn er lediglich Vorlesungen vorgelesen bekommt. Damit ist die Arbeitsgemeinschaft aber nicht vollständig. Die Hörer erhalten kurze Referate zu ihrer besonderen Eignung für einzelne Themen übertragen, bei denen die Ursache eine intensiven Bepredung bilden. Der Unterricht findet in der Zeit von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr statt. Am Nachmittag an Sonnabenden ist frei, während der Nachmittag wochs zur Besichtigung von Werken und öffentlichen Einrichtungen oder zu Sondervorträgen benutzt werden soll. In den Arbeitsstunden wird das Gehörte und Bepredete abwechselnd einem Hörer zu Protokoll gebracht, das zur nächsten Unterrichtsstunde zur Vorlesung gelangt und oftmals noch eine eingehende Debatte entwickelt. Damit werden die Schüler nicht nur daran gewöhnt, Gehörtes auch für andere verständlich machen zu können. Die übrigen Hörer fertigen in ihrem Interesse ebenfalls kurze Aufzeichnungen an, um sich jederzeit in allen Gebieten frisch zu können.

Alle Hörer sprechen sich dahin aus, daß der Leiter der Schule, Dr. Herberg, in der Organisierung der Wirtschaftsschule die Richtige getroffen hat, denn stärkstes Interesse ist vorhanden, von Tag zu Tag macht sich das Bewußtsein drängen, das Verbleiben jedes der bis jetzt gebildeten Jünger bemerkbar. Erstmalig

## Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

IV.

England war bei Beginn des 16. Jahrhunderts fast ein reines Agrarland. Handel, Industrie und Schifffahrt waren unbedeutend, Bergbau wurde nur in den Zinn- und Bleigruben von Cornwallis betrieben. Damals hatte England nur 4½ Millionen Einwohner. Erst unter der Regierung der Elisabeth, 1558—1603, der jungfräulichen Königin, wie sie sich trotz ihrer vielen Günstlinge gern nennen ließ, stieg England zu hoher Blüte empor. Von Holland, Flandern und Brabant vertriebene Protestanten führten in England Tuchmanufaktur, Leinwanderei, Gold- und Silberarbeiten und Spitzenfabrikation ein. Lord Burley begünstigte die Hochseifischerei, 1585 führte Drake den Tabak, 1584 Walter Raleigh die Kartoffel in England ein, 1571 wurde die Londoner Börse errichtet. Die Kriegsmarine wurde so gefördert, daß sie mit den damals größten Flotten der Welt, der spanischen und niederländischen den Kampf siegreich aufzunehmen vermochte. Marlow, Johnson und besonders der größte Dramatiker aller Zeiten, Shakespeare, führten das Trauer- und Lustspiel zur höchsten Vollendung.

Jacob IV. von Schottland, der Sohn der hingerichteten Maria Stuart, bestieg 1603 als Jacob I. den englischen Thron. Sein Sohn, Karl I., versuchte die Volksrechte zu beschränken; aber in dem 1642 ausgebrochenen Bürgerkrieg wurde er von dem Parliamentsheer unter Führung von Oliver Cromwell besiegt und 1649 in London hingerichtet. Von 1649 bis 1660 war England Republik, dann wurde das Königtum wieder hergestellt.

Im 17. Jahrhundert nahmen Literatur und Wissenschaft in England einen bedeutenden Aufschwung. Milton dichtete „Das ver-

lorene Paradies“. Lordkanzler Bacon legte den Grund zur zeitlichen Naturwissenschaft. Newton bewies, daß die Bewegung der Himmelskörper vom Gesetz der Schwere geleitet werden. Durch war die ganze Astronomie auf ein einziges mechanisches Grundgesetz zurückgeführt, und so ist er der Begründer der modernen Natur- und Weltanschauung. Von 1695 datiert in England die Pressefreiheit. Bald entstanden zahlreiche Zeitschriften, und die öffentliche Meinung wurde seitdem eine große Macht. Der englische Philosoph Locke, 1632—1704, ist der Schöpfer der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Nach seiner Ansicht gibt es keine angeborenen Ideen, alles ist im Verstande, was nicht vorher in den Sinnen war; durch Sinnesindrücke, Empfindungen und Nachdenken über die eigene Geistestätigkeit können wir etwas wissen, wie er durch die Natur- und mathematische Beweisführung erhärtete. In seinen „Über die Toleranz“ fordert er völlige religiöse Toleranz. Der Staat, sagt Locke, hat den Zweck, die Wohlfahrt und Freiheit der sämtlichen Teilnehmer zu schützen. Das ganze Volk besitzt die veräußerliche Naturrecht der Souveränität, die sie einer oder mehreren Personen überträgt, unter dem Vorbehalt, daß sie den Zweck des Staates möglichst verwirklichen. Die Philosophie Lockes hat in England weite Verbreitung, in Frankreich entwickelte sie sich anders durch La Mettrie und Holbach, zum ausgeprägten Materialismus.

Italien zerfiel, ebenso wie Deutschland, bis in die Gegenwart in zahlreiche Kleinstaaten und Städterepubliken, während in Frankreich und England sich weit früher zu Nationalstaaten entwickelten. Italien war Jahrhunderte lang der Kriegsschauplatz auf dem sich Deutsche, Franzosen und Spanier bekämpften, und in den Städten fanden häufig Kämpfe zwischen dem Adel und der großen Bevölkerung statt. Wie Kamezera in seinen „Expatri-

das Resultat zu verzeichnen, daß alle mit dem Vorleser die Lür...

Die Erholer des Unterrichts steht die Volkswirtschaftslehre...

Weder als bisher ist die andere Welt (das Unternehmertum) zu...

Das sind die Unterrichtsgebiete, die bis jetzt behandelt werden...

Bei dem Gebiete der Weiterbildung ist durch die Wirtschafts...

Land in zahlreiche kleine Staaten und Herrschaften zersplittert...

Rußland war bis zum Regierungsantritt Peters des Großen...

Unsere Tarifbewegung in Berlin.

Die Lohnregelung für Mai, die durch Schiedsspruch des Reichs...

Berlin, den 16. Mai 1922.

An den Magistrat, Berlin C. 2, Rathaus.

Die im Lohnratell vereinigten Organisationen: Verband der Gemein...

Begründung. Der Schiedsspruch vom 14. April 1922 hat für...

Wir beziehen uns hierbei auch auf Entschreibungen, die dahingehen...

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ersuchen wir, unserer An...

Wir bitten, falls etwaige Verhandlungen gewünscht werden, diese...

J. A.: gen. Carl Forstelt.

Gleichzeitig wurden die neuen Anträge für Monat Juni zum...

Berlin, den 16. Mai 1922.

An den Magistrat, Berlin, Rathaus.

Im Auftrage des Lohnratells für die Gemeindebetriebe: Verband...

Land in zahlreiche kleine Staaten und Herrschaften zersplittert...

1. Auf die durch Schiedsspruch vom 14. April d. J. und Befehl der Stadverordnetenversammlung vom 2. Mai d. J. festgelegten Lohnsätze für den 10. Lohnstufentarif beantragt das Lohnrat eine Stundenlohnerhöhung von 7 Mf., mit Wirkung vom 1. Juni, für die Dauer des Monats Juni. 2. Als Vollarbeiter gelten alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre. Wir bitten um baldigen Termin der Verhandlungen.

J. A.: gez. E. Solente.

Am 30. Mai 1922 wurde vom Reichsarbeitsministerium ein Schiedsspruch gefällt, der, unter Außerachtlassung unserer Anträge auf eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe, zu einer Reufestsetzung der Stundenlöhne kam, die im Durchschnitt ein Ergebnis von 3 Mf. Stundenzulage zeitigte; gleichzeitig wurde die Kinderzulage von 0,84 auf 1 Mf. pro Stunde erhöht, dagegen fällt die Wirtschaftsbeihilfe für Ledige fort unter Einführung einer Verbeiratetenzulage von 1 Mf. pro Stunde

Berlin, den 30. Mai 1922.

**Schiedsspruch.**

Im dem Tarifstreit zwischen dem Magistrat Berlin und seinen Arbeitern hat der im Reichsarbeitsministerium gebildete besondere Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 30. Mai 1922 an dem teilgenommen haben: Herr Staatssekretär a. D. v. Müllendorff, Herr Vizepräsident Dr. Vidert, Herr Oberregierungsrat Hoffmann als unparteiische Vorsitzende; Herr Kammerer Dr. Karoling, Herr Stadtrat Koblentz, Herr Stadtrat Wege als Vertreter auf der Arbeitgeberseite; Herr Dr. Mann, Herr Heinkefeld, Herr Lagodjinski als Vertreter auf der Arbeitnehmerseite, folgenden Schiedsspruch gefällt:

Die Lohnsätze für den Monat Mai 1922 betragen:

A. Für männliche Arbeitskräfte.

Für ungelernete Arbeiter über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 14 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 15,75 Mf., über 24 Jahre 17,50 Mf.; nach einem Jahre: 14,40, 16,20, 18,— Mf.

Für angelernte Arbeiter über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 14,40 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 16,20 Mf., über 24 Jahre 18,— Mf.; nach einem Jahre 14,80, 16,65, 18,50 Mf.

Für Handwerker: über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 15,30 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 17,15 Mf., über 24 Jahre 19,— Mf.; nach einem Jahre: 15,70, 17,60, 19,50 Mf.

4. Jugendliche: 14 Jahre 7,35 Mf., 15 Jahre 8,35 Mf., 16 Jahre 9,35 Mf., 17 Jahre 10,50 Mf.

5. Für Mindererwerbsfähige: 14 Jahre 6,65 Mf., 15 Jahre 7,55 Mf., 16 Jahre 8,50 Mf., 17 Jahre 9,50 Mf., über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 10,50 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 11,50 Mf., über 24 Jahre 12,50 Mf.

B. Für weibliche Arbeitskräfte.

75 Proz. der männlichen Löhne.

C. Die Gewährung der Lohn- und Kinderbeihilfen erfolgt analog der Reichsregelung nach den Verbänden überreichen Grundsätzen.

Die unparteiischen Vorsitzenden:

gez.: v. Müllendorff, Dr. Vidert, Hoffmann.

Die Arbeitgebervertreter, gez.: Dr. Karoling; Koblentz; Wege.

Der Schlichter, gez.: Dr. Widh, Oberregierungsrat.

Die Arbeitnehmervertreter, gez.: Lagodjinski; Heinkefeld; Dr. Mann.

Beglaubigt: gez.: Kubow, Ministerial-Rangleitschreiber.

Die Verhandlungen über die am 16. Mai 1922 eingereichten Anträge zum 11. Lohnstufentarif fanden am 2. Juni 1922 im Tarifamt statt. Es wurde erreicht, daß die Verhandlungskommission des Magistrats, nachdem die Tarifkommission ihre Anträge um 1,50 Mf. ermäßigt hatte, die Zulage machte, daß sie sich für die Annahme der nachstehenden Vereinbarung im Magistrat einsetzen würde, desgleichen für die Anerkennung aller über 18 Jahre alten Arbeiter als Vollarbeiter. Die Entscheidung im Magistrat ist in den nächsten Tagen zu erwarten.

Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Verhandlungs- und Magistratskommission über den 11. Tarifvertrag am 2. Juni 1922.

1. Auf die durch Schiedsspruch vom 30. Mai 1922 festgelegten Löhne wird ab 1. Juni 1922 für alle über 18 Jahre alten Vollarbeiter eine Stundenlohnerhöhung von 2,50 Mf. gewährt.

2. Jugendliche Männliche erhalten: im Alter von 14 Jahren 40 Proz., von 15 Jahren 50 Proz., von 16 Jahren 55 Proz., von 17 Jahren 60 Proz. der Löhne der ungelerneten Vollarbeiter.

3. Die Mindererwerbsfähigen erhalten auf die Löhne des Schiedspruches vom 30. Mai vorab einen Zuschlag von 10 Proz. außerdem auf die so normierten Löhne den verhältnismäßigen Zuschlag.

Weibliche erhalten 75 Proz. der so errechneten männlichen Löhne.

Bezüglich des weiblichen Personals der Pflegeanstalten sollen erneut Verhandlungen aufgenommen werden über die Frage, inwieweit Pflegerinnen usw. vollwertige Männerarbeit verrichten.

Die Vertreter des Magistrats erklären, für die Anerkennung aller über 21 Jahre alten Arbeiter als Vollarbeiter einzutreten.

**Lohnbewegungen im Bezirk Niederelbe.**

11. Mehrträgige Verhandlungen brachten endlich das nachstehende Ergebnis:

Hamburg/Harburg, den 26. 27. April 1922.

Einvernehmlich über die Neuregelung der Bezüge für die Arbeiter und Gemeindevorstände im Bereich des Bezirksarbeitsgeberverbandes der elbischen Gemeinden und Kommunalverbände.

Am bei der sich gegenwärtig schnell und fast verändernden Lage für häusliche und kommunale Arbeiter zunächst einzuführen und bei weiterer steigender Teuerung diesen Arbeitern eine weitere Lohnschonung möglichst schnell zustimmen zu lassen, wird zwischen dem Bezirksarbeitsgeberverband niederelbischer Gemeinden und Kommunalverbände einerseits und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeitsgeber andererseits, andererseits der Filiale Hamburg, am 26. April 1922 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Bezüge der männlichen und weiblichen vollerwerbsfähigen Arbeiter im Alter von 21 Jahren an werden erstmals mit Wirkung vom 10. April 1922 und sodann mit Wirkung von jeweils dem dritten und ersten bzw. dem ersten und dritten Montag im Monat für die ersten Hälfte des Monats April, für den Monat Mai und für die erste Hälfte des Monats Juni entsprechend dem Verlaufe der Teuerung vorläufig festgesetzt.

Diese vorläufige Neuregelung geschieht in der Weise, daß den Arbeitern außer ihren jeweils zuletzt empfangenen Bezügen (Lohn und Wirtschaftszulage bzw. Wirtschaftsgeld) als Einkünfte ein Zuschlag auf eine patiens bis zum 31. Mai vorzunehmende empfindliche Minderung dieser Bezüge ein sogenanntes „Teuerungsausgleichsgeld“ gewährt wird.

Der Bemessung des Teuerungsausgleichs werden die von den bürgerlichen Sozialistischen Landesamt allwöchentlich herausgegebenen „Sammlungen“ der hamburgischen Reichsteuerungszahlen (Einkommensteuern) in folgender Weise zugrunde gelegt:

Es wird zunächst nach dem Stande vom 29. März und 12. April der Unterschied zwischen den auf den Monatsbedarf errechneten Bezügen der Arbeiter „Gesamtaufwendung“ ermittelt und unter Zugrundelegung von monatlich 20<sup>1/2</sup> Arbeitsstunden auf die Stunde umgerechnet. Hierbei ergebende Stundenbetrag bildet erkmänt, also für die ersten 10 bis einschließlich 16. April 1922, den Teuerungsausgleich für männliche Arbeiter. Vom 17. April 1922 erhöht sich der Teuerungsausgleich um den Unterschied zwischen den Gesamtaufwendungen vom 12. April 1922. Für die Folge werden jeweils die Gesamtaufwendungen nach dem Stande vom dritten und ersten Mittwoch im ersten und dritten Mittwoch des Monats miteinander verglichen und dem sich ergebenden Unterschiedsbetrag von 75 v. H. in runder Zahl errechnet. Um den auf diese Weise ermittelten Betrag über die jeweils der Teuerungsausgleich.

Für Kriegeschädigte, die nicht vor dem Kriege im Dienste der Reichswehr beschäftigt waren und nicht als Vollarbeiter in Verwendung stehen, beträgt der Teuerungsausgleich 95 v. H. für Vollarbeiter 65 v. H. und für weibliche Arbeiter, mit Ausnahme der hessischen, denen ein Teuerungsausgleich nicht gewährt wird, 75 v. H. des Teuerungsausgleichs der entsprechenden (vollwerbsfähigen) männlichen Arbeiter.

Für Arbeiter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren beträgt der Teuerungsausgleich 50 v. H. desjenigen der betreffenden Arbeiter im Alter von über 21 Jahren.

Der Teuerungsausgleich bleibt der Berechnung von Zuschlägen Heberarbeit, für Sonntag- und für Nachtarbeit außer Betracht. Die Reichsteuerungszahlen für die Stadt Hamburg werden auf die Regelung für die hamburgischen Gemeinden Bergedorf und Harburg sowie der Regelung für die Nachbargemeinden Altona, Harburg, Elmhorn, Wilhelmshagen, Blankenese und Eppendorf Anwendung zugrunde gelegt; der aus der Berücksichtigung der örtlichen Teuerungszahlen resultierende Unterschied findet jedoch lediglich in der vorläufigen Bemessung der Wirtschaftszulage bzw. des Wirtschaftsgeldes seinen Ausdruck.

11. Die bis spätestens 31. Mai 1922 vorgehenden empfindliche Minderung der Arbeiterbezüge kann bereits vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Die gleiche Minderung, daß zu dem mit Wirkung vom 1. Juni 1922 festgesetzten Bezügen an Grundlohn, Teuerungsausgleich und Wirtschaftszulage bzw. Wirtschaftsgeld rechnerisch nach den bisherigen Grundsätzen das Ausmaß der Veränderung der entsprechenden Bezüge der Reichsarbeiter (Grundlohn, Teuerungsausgleich, Heberarbeit, Zuschlag, Frauengeld) tritt.

12. Zu vorstehendem Abkommen befaßt sich der unterzeichnete Vorstand des Bezirksarbeitsgeberverbandes die Zustimmung der Vertreterversammlung dieses Verbandes, der Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeitsgeber, Filiale Hamburg, die Zustimmung der Gemeindevorstanderversammlung vor.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeitsgeber, Filiale Hamburg, befaßt die Vereinbarung zum heutigen Tage über einmündige Neuregelung der Bezüge für die Staats- und Gemeindevorstände im Bereich

\*) Auf den Teuerungsausgleich wird eine etwa gebliebene Teuerungszulage angerechnet.

Arbeitgeberverbandes niedererfähiger Gemeinden und Kommunal-... für die dem... in der Voraussetzung, daß in... dieses schluß ausföhrbar ist, vorbehaltlich... am 29. April 1922 die Nachzahlung des... die Zeit vom 10. bis einschließlich 30. April... mit von Pauschalzahlungen erfolgt, welche sich für... 21 Jahren an auf 300 M., für männliche Arbeiter im Alter von 18 und 21 Jahren auf 150 M., für weibliche Arbeiter im Alter von 18 und 21 Jahren auf 110 M., für Kriegsgenossen im Alter von 18 und 21 Jahren auf 200 M. belaufen. Die Pauschalzahlungen für Kinderarbeiter auf 200 M. belaufen. Die Pauschalzahlungen für Arbeiter, die die Schuerfrauen, nehmen an der Pauschalzahlung teil.

Personen, deren für die Zeit nach dem 31. März dieses Jahres... in irgendeiner Höhe, sei es endgültig oder vorübergehend, werden... und Arbeitern, die erst nach dem 10. April 1922... wurden oder vor dem 30. April 1922 aus dem... ausgeschieden sind, wird die Pauschalzahlung nicht gewährt.

Zusammenstellung der Indezahlen. Die von dem... Reichsamt für Statistik veröffentlichten Teuerungsindizes für... Hamburg als Gesamtanwendung einer Familie, bestehend aus... einem Mann und je einem 12, 7 und 14-jährigen Kind (Reichsamt für Hamburg), in der Spalte „Gesamtanwendung in...“ angegeben in März waren folgende: für den 1. März 1922... 2433,56, 22. März 2558,91, 29. März... 3233,93, 19. April 3269,13, 26. April... 3449,70.

Personen, deren Lohnbezüge nach den örtlichen Tarifverträgen... (auschl. Kinderzulagen) nach der Berechnung... des Reichsamt für Statistik... für Wochenlohn, Urlaub, Krankheit, Alters- und Hinterbliebenenversorgung) der... zwischen Bezugslohn und Sozialwert und dem... als sogenannte „Konjunkturlagen“, richtiger nicht... zum Bezugslohn gezählt.

Die Arbeiterversammlung stimmte der Vereinbarung einer... Regelung grundsätzlich zu, hielt jedoch das finanzielle... und beantragte Verdoppelung der... für den Monat April.

Die Arbeiterversammlung glaubte durch eine Erhöhung der... zu gefährden, betrachtete den... als Ablehnung der Vereinbarung... ihrerseits nunmehr als gegen-

Ein Arbeitnehmer aus wurde daraufhin sofortige... der entsprechenden Forderung. Erhöhung des Lohn... für den Monat April und anschließend weitere... für den Monat Mai verlangt.

Beide Teile einigten sich auf Einsetzung eines Bezirkschieds... nach den Bestimmungen des Reichsmanteltarifs. Das... tagte am 4. Mai im Hamburger Rathaus. Außer... der Parteien fungierten die Herren... Richter des Landgerichts, Lorenzen, Baudirektor... Vorsitzender des Hamburger Ortsausschusses,... Vorsitzende.

Der Schiedspruch lautete:  
1. Die Pöhe der männlichen voll erwerbsfähigen Staats- und Gewerkschaften im Alter von 21 Jahren an werden gegenüber dem... vom 1. April 1922 erhöht: a) für die Zeit vom 17. bis 30. April... auf 250 M., die Stunde; b) vom 1. Mai 1922 ab um 5 M., die... - 2. Falls eine weitere Regelung für die Reichsarbeiter höhere... werden sollte, sind dieselben zum gleichen Zeitpunkt an auch den... Schiedsrichter ersuchen Arbeitnehmern zu gewähren. - 3. Die... über Durchführung oder Nichtdurchführung dieses Schiedspruches ist dem... dieses Schiedsrichters auszusprechen gegenüber die... am 1. Mai 1922, abends 6 Uhr, abzugeben.

Die Arbeitnehmer erklärten durch Verammlungsbeschluß ihre... der Reichsarbeiterverband lehnte den Schieds... ab und rief den tariflichen Paritätsausschuß in Berlin zur... des Schlichters an. Am 17. Mai trat dieser in... zusammen und fügte nach ausgiebiger Darlegung der... Gründe den nachstehenden Schiedspruch:  
1. Die Gesamtlöhne (Zunahme aus Grundlohn und Teuerungsindex) für... am 1. April 1922 für männliche voll erwerbsfähige Arbeiter... von 18 bis 21 Jahren um 2 M., für die Arbeiterinnen... unter 21 Jahren um 3 M., über 21 Jahren um 4 M.,... 1. Mai 1922 werden die Wirtschaftslagen unter A. a. der... Vereinbarung wie folgt erhöht: von 150 M. auf 225 M., von 225 M. auf 375 M., von 375 M. auf 525 M., von 525 M. auf 675 M., von 675 M. auf 825 M., von 825 M. auf 975 M., von 975 M. auf 1125 M., von 1125 M. auf 1275 M., von 1275 M. auf 1425 M., von 1425 M. auf 1575 M., von 1575 M. auf 1725 M., von 1725 M. auf 1875 M., von 1875 M. auf 2025 M., von 2025 M. auf 2175 M., von 2175 M. auf 2325 M., von 2325 M. auf 2475 M., von 2475 M. auf 2625 M., von 2625 M. auf 2775 M., von 2775 M. auf 2925 M., von 2925 M. auf 3075 M., von 3075 M. auf 3225 M., von 3225 M. auf 3375 M., von 3375 M. auf 3525 M., von 3525 M. auf 3675 M., von 3675 M. auf 3825 M., von 3825 M. auf 3975 M., von 3975 M. auf 4125 M., von 4125 M. auf 4275 M., von 4275 M. auf 4425 M., von 4425 M. auf 4575 M., von 4575 M. auf 4725 M., von 4725 M. auf 4875 M., von 4875 M. auf 5025 M., von 5025 M. auf 5175 M., von 5175 M. auf 5325 M., von 5325 M. auf 5475 M., von 5475 M. auf 5625 M., von 5625 M. auf 5775 M., von 5775 M. auf 5925 M., von 5925 M. auf 6075 M., von 6075 M. auf 6225 M., von 6225 M. auf 6375 M., von 6375 M. auf 6525 M., von 6525 M. auf 6675 M., von 6675 M. auf 6825 M., von 6825 M. auf 6975 M., von 6975 M. auf 7125 M., von 7125 M. auf 7275 M., von 7275 M. auf 7425 M., von 7425 M. auf 7575 M., von 7575 M. auf 7725 M., von 7725 M. auf 7875 M., von 7875 M. auf 8025 M., von 8025 M. auf 8175 M., von 8175 M. auf 8325 M., von 8325 M. auf 8475 M., von 8475 M. auf 8625 M., von 8625 M. auf 8775 M., von 8775 M. auf 8925 M., von 8925 M. auf 9075 M., von 9075 M. auf 9225 M., von 9225 M. auf 9375 M., von 9375 M. auf 9525 M., von 9525 M. auf 9675 M., von 9675 M. auf 9825 M., von 9825 M. auf 9975 M., von 9975 M. auf 10125 M., von 10125 M. auf 10275 M., von 10275 M. auf 10425 M., von 10425 M. auf 10575 M., von 10575 M. auf 10725 M., von 10725 M. auf 10875 M., von 10875 M. auf 11025 M., von 11025 M. auf 11175 M., von 11175 M. auf 11325 M., von 11325 M. auf 11475 M., von 11475 M. auf 11625 M., von 11625 M. auf 11775 M., von 11775 M. auf 11925 M., von 11925 M. auf 12075 M., von 12075 M. auf 12225 M., von 12225 M. auf 12375 M., von 12375 M. auf 12525 M., von 12525 M. auf 12675 M., von 12675 M. auf 12825 M., von 12825 M. auf 12975 M., von 12975 M. auf 13125 M., von 13125 M. auf 13275 M., von 13275 M. auf 13425 M., von 13425 M. auf 13575 M., von 13575 M. auf 13725 M., von 13725 M. auf 13875 M., von 13875 M. auf 14025 M., von 14025 M. auf 14175 M., von 14175 M. auf 14325 M., von 14325 M. auf 14475 M., von 14475 M. auf 14625 M., von 14625 M. auf 14775 M., von 14775 M. auf 14925 M., von 14925 M. auf 15075 M., von 15075 M. auf 15225 M., von 15225 M. auf 15375 M., von 15375 M. auf 15525 M., von 15525 M. auf 15675 M., von 15675 M. auf 15825 M., von 15825 M. auf 15975 M., von 15975 M. auf 16125 M., von 16125 M. auf 16275 M., von 16275 M. auf 16425 M., von 16425 M. auf 16575 M., von 16575 M. auf 16725 M., von 16725 M. auf 16875 M., von 16875 M. auf 17025 M., von 17025 M. auf 17175 M., von 17175 M. auf 17325 M., von 17325 M. auf 17475 M., von 17475 M. auf 17625 M., von 17625 M. auf 17775 M., von 17775 M. auf 17925 M., von 17925 M. auf 18075 M., von 18075 M. auf 18225 M., von 18225 M. auf 18375 M., von 18375 M. auf 18525 M., von 18525 M. auf 18675 M., von 18675 M. auf 18825 M., von 18825 M. auf 18975 M., von 18975 M. auf 19125 M., von 19125 M. auf 19275 M., von 19275 M. auf 19425 M., von 19425 M. auf 19575 M., von 19575 M. auf 19725 M., von 19725 M. auf 19875 M., von 19875 M. auf 20025 M., von 20025 M. auf 20175 M., von 20175 M. auf 20325 M., von 20325 M. auf 20475 M., von 20475 M. auf 20625 M., von 20625 M. auf 20775 M., von 20775 M. auf 20925 M., von 20925 M. auf 21075 M., von 21075 M. auf 21225 M., von 21225 M. auf 21375 M., von 21375 M. auf 21525 M., von 21525 M. auf 21675 M., von 21675 M. auf 21825 M., von 21825 M. auf 21975 M., von 21975 M. auf 22125 M., von 22125 M. auf 22275 M., von 22275 M. auf 22425 M., von 22425 M. auf 22575 M., von 22575 M. auf 22725 M., von 22725 M. auf 22875 M., von 22875 M. auf 23025 M., von 23025 M. auf 23175 M., von 23175 M. auf 23325 M., von 23325 M. auf 23475 M., von 23475 M. auf 23625 M., von 23625 M. auf 23775 M., von 23775 M. auf 23925 M., von 23925 M. auf 24075 M., von 24075 M. auf 24225 M., von 24225 M. auf 24375 M., von 24375 M. auf 24525 M., von 24525 M. auf 24675 M., von 24675 M. auf 24825 M., von 24825 M. auf 24975 M., von 24975 M. auf 25125 M., von 25125 M. auf 25275 M., von 25275 M. auf 25425 M., von 25425 M. auf 25575 M., von 25575 M. auf 25725 M., von 25725 M. auf 25875 M., von 25875 M. auf 26025 M., von 26025 M. auf 26175 M., von 26175 M. auf 26325 M., von 26325 M. auf 26475 M., von 26475 M. auf 26625 M., von 26625 M. auf 26775 M., von 26775 M. auf 26925 M., von 26925 M. auf 27075 M., von 27075 M. auf 27225 M., von 27225 M. auf 27375 M., von 27375 M. auf 27525 M., von 27525 M. auf 27675 M., von 27675 M. auf 27825 M., von 27825 M. auf 27975 M., von 27975 M. auf 28125 M., von 28125 M. auf 28275 M., von 28275 M. auf 28425 M., von 28425 M. auf 28575 M., von 28575 M. auf 28725 M., von 28725 M. auf 28875 M., von 28875 M. auf 29025 M., von 29025 M. auf 29175 M., von 29175 M. auf 29325 M., von 29325 M. auf 29475 M., von 29475 M. auf 29625 M., von 29625 M. auf 29775 M., von 29775 M. auf 29925 M., von 29925 M. auf 30075 M., von 30075 M. auf 30225 M., von 30225 M. auf 30375 M., von 30375 M. auf 30525 M., von 30525 M. auf 30675 M., von 30675 M. auf 30825 M., von 30825 M. auf 30975 M., von 30975 M. auf 31125 M., von 31125 M. auf 31275 M., von 31275 M. auf 31425 M., von 31425 M. auf 31575 M., von 31575 M. auf 31725 M., von 31725 M. auf 31875 M., von 31875 M. auf 32025 M., von 32025 M. auf 32175 M., von 32175 M. auf 32325 M., von 32325 M. auf 32475 M., von 32475 M. auf 32625 M., von 32625 M. auf 32775 M., von 32775 M. auf 32925 M., von 32925 M. auf 33075 M., von 33075 M. auf 33225 M., von 33225 M. auf 33375 M., von 33375 M. auf 33525 M., von 33525 M. auf 33675 M., von 33675 M. auf 33825 M., von 33825 M. auf 33975 M., von 33975 M. auf 34125 M., von 34125 M. auf 34275 M., von 34275 M. auf 34425 M., von 34425 M. auf 34575 M., von 34575 M. auf 34725 M., von 34725 M. auf 34875 M., von 34875 M. auf 35025 M., von 35025 M. auf 35175 M., von 35175 M. auf 35325 M., von 35325 M. auf 35475 M., von 35475 M. auf 35625 M., von 35625 M. auf 35775 M., von 35775 M. auf 35925 M., von 35925 M. auf 36075 M., von 36075 M. auf 36225 M., von 36225 M. auf 36375 M., von 36375 M. auf 36525 M., von 36525 M. auf 36675 M., von 36675 M. auf 36825 M., von 36825 M. auf 36975 M., von 36975 M. auf 37125 M., von 37125 M. auf 37275 M., von 37275 M. auf 37425 M., von 37425 M. auf 37575 M., von 37575 M. auf 37725 M., von 37725 M. auf 37875 M., von 37875 M. auf 38025 M., von 38025 M. auf 38175 M., von 38175 M. auf 38325 M., von 38325 M. auf 38475 M., von 38475 M. auf 38625 M., von 38625 M. auf 38775 M., von 38775 M. auf 38925 M., von 38925 M. auf 39075 M., von 39075 M. auf 39225 M., von 39225 M. auf 39375 M., von 39375 M. auf 39525 M., von 39525 M. auf 39675 M., von 39675 M. auf 39825 M., von 39825 M. auf 39975 M., von 39975 M. auf 40125 M., von 40125 M. auf 40275 M., von 40275 M. auf 40425 M., von 40425 M. auf 40575 M., von 40575 M. auf 40725 M., von 40725 M. auf 40875 M., von 40875 M. auf 41025 M., von 41025 M. auf 41175 M., von 41175 M. auf 41325 M., von 41325 M. auf 41475 M., von 41475 M. auf 41625 M., von 41625 M. auf 41775 M., von 41775 M. auf 41925 M., von 41925 M. auf 42075 M., von 42075 M. auf 42225 M., von 42225 M. auf 42375 M., von 42375 M. auf 42525 M., von 42525 M. auf 42675 M., von 42675 M. auf 42825 M., von 42825 M. auf 42975 M., von 42975 M. auf 43125 M., von 43125 M. auf 43275 M., von 43275 M. auf 43425 M., von 43425 M. auf 43575 M., von 43575 M. auf 43725 M., von 43725 M. auf 43875 M., von 43875 M. auf 44025 M., von 44025 M. auf 44175 M., von 44175 M. auf 44325 M., von 44325 M. auf 44475 M., von 44475 M. auf 44625 M., von 44625 M. auf 44775 M., von 44775 M. auf 44925 M., von 44925 M. auf 45075 M., von 45075 M. auf 45225 M., von 45225 M. auf 45375 M., von 45375 M. auf 45525 M., von 45525 M. auf 45675 M., von 45675 M. auf 45825 M., von 45825 M. auf 45975 M., von 45975 M. auf 46125 M., von 46125 M. auf 46275 M., von 46275 M. auf 46425 M., von 46425 M. auf 46575 M., von 46575 M. auf 46725 M., von 46725 M. auf 46875 M., von 46875 M. auf 47025 M., von 47025 M. auf 47175 M., von 47175 M. auf 47325 M., von 47325 M. auf 47475 M., von 47475 M. auf 47625 M., von 47625 M. auf 47775 M., von 47775 M. auf 47925 M., von 47925 M. auf 48075 M., von 48075 M. auf 48225 M., von 48225 M. auf 48375 M., von 48375 M. auf 48525 M., von 48525 M. auf 48675 M., von 48675 M. auf 48825 M., von 48825 M. auf 48975 M., von 48975 M. auf 49125 M., von 49125 M. auf 49275 M., von 49275 M. auf 49425 M., von 49425 M. auf 49575 M., von 49575 M. auf 49725 M., von 49725 M. auf 49875 M., von 49875 M. auf 50025 M., von 50025 M. auf 50175 M., von 50175 M. auf 50325 M., von 50325 M. auf 50475 M., von 50475 M. auf 50625 M., von 50625 M. auf 50775 M., von 50775 M. auf 50925 M., von 50925 M. auf 51075 M., von 51075 M. auf 51225 M., von 51225 M. auf 51375 M., von 51375 M. auf 51525 M., von 51525 M. auf 51675 M., von 51675 M. auf 51825 M., von 51825 M. auf 51975 M., von 51975 M. auf 52125 M., von 52125 M. auf 52275 M., von 52275 M. auf 52425 M., von 52425 M. auf 52575 M., von 52575 M. auf 52725 M., von 52725 M. auf 52875 M., von 52875 M. auf 53025 M., von 53025 M. auf 53175 M., von 53175 M. auf 53325 M., von 53325 M. auf 53475 M., von 53475 M. auf 53625 M., von 53625 M. auf 53775 M., von 53775 M. auf 53925 M., von 53925 M. auf 54075 M., von 54075 M. auf 54225 M., von 54225 M. auf 54375 M., von 54375 M. auf 54525 M., von 54525 M. auf 54675 M., von 54675 M. auf 54825 M., von 54825 M. auf 54975 M., von 54975 M. auf 55125 M., von 55125 M. auf 55275 M., von 55275 M. auf 55425 M., von 55425 M. auf 55575 M., von 55575 M. auf 55725 M., von 55725 M. auf 55875 M., von 55875 M. auf 56025 M., von 56025 M. auf 56175 M., von 56175 M. auf 56325 M., von 56325 M. auf 56475 M., von 56475 M. auf 56625 M., von 56625 M. auf 56775 M., von 56775 M. auf 56925 M., von 56925 M. auf 57075 M., von 57075 M. auf 57225 M., von 57225 M. auf 57375 M., von 57375 M. auf 57525 M., von 57525 M. auf 57675 M., von 57675 M. auf 57825 M., von 57825 M. auf 57975 M., von 57975 M. auf 58125 M., von 58125 M. auf 58275 M., von 58275 M. auf 58425 M., von 58425 M. auf 58575 M., von 58575 M. auf 58725 M., von 58725 M. auf 58875 M., von 58875 M. auf 59025 M., von 59025 M. auf 59175 M., von 59175 M. auf 59325 M., von 59325 M. auf 59475 M., von 59475 M. auf 59625 M., von 59625 M. auf 59775 M., von 59775 M. auf 59925 M., von 59925 M. auf 60075 M., von 60075 M. auf 60225 M., von 60225 M. auf 60375 M., von 60375 M. auf 60525 M., von 60525 M. auf 60675 M., von 60675 M. auf 60825 M., von 60825 M. auf 60975 M., von 60975 M. auf 61125 M., von 61125 M. auf 61275 M., von 61275 M. auf 61425 M., von 61425 M. auf 61575 M., von 61575 M. auf 61725 M., von 61725 M. auf 61875 M., von 61875 M. auf 62025 M., von 62025 M. auf 62175 M., von 62175 M. auf 62325 M., von 62325 M. auf 62475 M., von 62475 M. auf 62625 M., von 62625 M. auf 62775 M., von 62775 M. auf 62925 M., von 62925 M. auf 63075 M., von 63075 M. auf 63225 M., von 63225 M. auf 63375 M., von 63375 M. auf 63525 M., von 63525 M. auf 63675 M., von 63675 M. auf 63825 M., von 63825 M. auf 63975 M., von 63975 M. auf 64125 M., von 64125 M. auf 64275 M., von 64275 M. auf 64425 M., von 64425 M. auf 64575 M., von 64575 M. auf 64725 M., von 64725 M. auf 64875 M., von 64875 M. auf 65025 M., von 65025 M. auf 65175 M., von 65175 M. auf 65325 M., von 65325 M. auf 65475 M., von 65475 M. auf 65625 M., von 65625 M. auf 65775 M., von 65775 M. auf 65925 M., von 65925 M. auf 66075 M., von 66075 M. auf 66225 M., von 66225 M. auf 66375 M., von 66375 M. auf 66525 M., von 66525 M. auf 66675 M., von 66675 M. auf 66825 M., von 66825 M. auf 66975 M., von 66975 M. auf 67125 M., von 67125 M. auf 67275 M., von 67275 M. auf 67425 M., von 67425 M. auf 67575 M., von 67575 M. auf 67725 M., von 67725 M. auf 67875 M., von 67875 M. auf 68025 M., von 68025 M. auf 68175 M., von 68175 M. auf 68325 M., von 68325 M. auf 68475 M., von 68475 M. auf 68625 M., von 68625 M. auf 68775 M., von 68775 M. auf 68925 M., von 68925 M. auf 69075 M., von 69075 M. auf 69225 M., von 69225 M. auf 69375 M., von 69375 M. auf 69525 M., von 69525 M. auf 69675 M., von 69675 M. auf 69825 M., von 69825 M. auf 69975 M., von 69975 M. auf 70125 M., von 70125 M. auf 70275 M., von 70275 M. auf 70425 M., von 70425 M. auf 70575 M., von 70575 M. auf 70725 M., von 70725 M. auf 70875 M., von 70875 M. auf 71025 M., von 71025 M. auf 71175 M., von 71175 M. auf 71325 M., von 71325 M. auf 71475 M., von 71475 M. auf 71625 M., von 71625 M. auf 71775 M., von 71775 M. auf 71925 M., von 71925 M. auf 72075 M., von 72075 M. auf 72225 M., von 72225 M. auf 72375 M., von 72375 M. auf 72525 M., von 72525 M. auf 72675 M., von 72675 M. auf 72825 M., von 72825 M. auf 72975 M., von 72975 M. auf 73125 M., von 73125 M. auf 73275 M., von 73275 M. auf 73425 M., von 73425 M. auf 73575 M., von 73575 M. auf 73725 M., von 73725 M. auf 73875 M., von 73875 M. auf 74025 M., von 74025 M. auf 74175 M., von 74175 M. auf 74325 M., von 74325 M. auf 74475 M., von 74475 M. auf 74625 M., von 74625 M. auf 74775 M., von 74775 M. auf 74925 M., von 74925 M. auf 75075 M., von 75075 M. auf 75225 M., von 75225 M. auf 75375 M., von 75375 M. auf 75525 M., von 75525 M. auf 75675 M., von 75675 M. auf 75825 M., von 75825 M. auf 75975 M., von 75975 M. auf 76125 M., von 76125 M. auf 76275 M., von 76275 M. auf 76425 M., von 76425 M. auf 76575 M., von 76575 M. auf 76725 M., von 76725 M. auf 76875 M., von 76875 M. auf 77025 M., von 77025 M. auf 77175 M., von 77175 M. auf 77325 M., von 77325 M. auf 77475 M., von 77475 M. auf 77625 M., von 77625 M. auf 77775 M., von 77775 M. auf 77925 M., von 77925 M. auf 78075 M., von 78075 M. auf 78225 M., von 78225 M. auf 78375 M., von 78375 M. auf 78525 M., von 78525 M. auf 78675 M., von 78675 M. auf 78825 M., von 78825 M. auf 78975 M., von 78975 M. auf 79125 M., von 79125 M. auf 79275 M., von 79275 M. auf 79425 M., von 79425 M. auf 79575 M., von 79575 M. auf 79725 M., von 79725 M. auf 79875 M., von 79875 M. auf 80025 M., von 80025 M. auf 80175 M., von 80175 M. auf 80325 M., von 80325 M. auf 80475 M., von 80475 M. auf 80625 M., von 80625 M. auf 80775 M., von 80775 M. auf 80925 M., von 80925 M. auf 81075 M., von 81075 M. auf 81225 M., von 81225 M. auf 81375 M., von 81375 M. auf 81525 M., von 81525 M. auf 81675 M., von 81675 M. auf 81825 M., von 81825 M. auf 81975 M., von 81975 M. auf 82125 M., von 82125 M. auf 82275 M., von 82275 M. auf 82425 M., von 82425 M. auf 82575 M., von 82575 M. auf 82725 M., von 82725 M. auf 82875 M., von 82875 M. auf 83025 M., von 83025 M. auf 83175 M., von 83175 M. auf 83325 M., von 83325 M. auf 83475 M., von 83475 M. auf 83625 M., von 83625 M. auf 83775 M., von 83775 M. auf 83925 M., von 83925 M. auf 84075 M., von 84075 M. auf 84225 M., von 84225 M. auf 84375 M., von 84375 M. auf 84525 M., von 84525 M. auf 84675 M., von 84675 M. auf 84825 M., von 84825 M. auf 84975 M., von 84975 M. auf 85125 M., von 85125 M. auf 85275 M., von 85275 M. auf 85425 M., von 85425 M. auf 85575 M., von 85575 M. auf 85725 M., von 85725 M. auf 85875 M., von 85875 M. auf 86025 M., von 86025 M. auf 86175 M., von 86175 M. auf 86325 M., von 86325 M. auf 86475 M., von 86475 M. auf 86625 M., von 86625 M. auf 86775 M., von 86775 M. auf 86925 M., von 86925 M. auf 87075 M., von 87075 M. auf 87225 M., von 87225 M. auf 87375 M., von 87375 M. auf 87525 M., von 87525 M. auf 87675 M., von 87675 M. auf 87825 M., von 87825 M. auf 87975 M., von 87975 M. auf 88125 M., von 88125 M. auf 88275 M., von 88275 M. auf 88425 M., von 88425 M. auf 88575 M., von 88575 M. auf 88725 M., von 88725 M. auf 88875 M., von 88875 M. auf 89025 M., von 89025 M. auf 89175 M., von 89175 M. auf 89325 M., von 89325 M. auf 89475 M., von 89475 M. auf 89625 M., von 89625 M. auf 89775 M., von 89775 M. auf 89925 M., von 89925 M. auf 90075 M., von 90075 M. auf 90225 M., von 90225 M. auf 90375 M., von 90375 M. auf 90525 M., von 90525 M. auf 90675 M., von 90675 M. auf 90825 M., von 90825 M. auf 90975 M., von 90975 M. auf 91125 M., von 91125 M. auf 91275 M., von 91275 M. auf 91425 M., von 91425 M. auf 91575 M., von 91575 M

◆ Betriebsräte ◆

Die kommunalen Arbeitgeberverbände rufen in großem Umfang zum Kampfe gegen die Rechte der Betriebsräte. Wir sind in der Lage, folgendes Rundschreiben des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Kreise und Gemeinden unseren Kollegen zur Kenntnis zu bringen:

Rundschr. Nr. 4022. Tgb. Nr. 1/684. Mitteldeutscher Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden Magdeburg e. V.

Magdeburg, 5. Mai 1922.

An alle Mitglieder! Betreffs Reichsmanteltarif und Betriebsrätegesetz.

Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Reichsarbeiterverbandes vom 25. Januar d. J. bedürfen Vereinbarungen über Befugnisse und Aufgaben der Betriebsräte, auch soweit sie in der Arbeitsordnung enthalten sind, der Zustimmung des Vorstandes des Reichsarbeiterverbandes. Das gleiche gilt für einseitige Verfügungen der Verwaltungen oder Betriebsleitungen in dieser Angelegenheit. Bestehende Vereinbarungen, durch welche den Betriebsvertretungen über die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinausgehende Befugnisse eingeräumt wurden, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Ebenso sind bestehende einseitige Verfügungen außer Kraft zu setzen. Eine Verletzung dieser Befugnisse gilt als Verstoß gemäß § 10 der Satzung des Reichsarbeiterverbandes.

§ 10 der Satzung des Reichsarbeiterverbandes lautet:

1. Ein Mitglied, welches gegen einen bestehenden Tarifvertrag oder die Beschlüsse der Verbandsorganisation verstößt und trotz Aufforderung des Vorstandes die Maßnahmen, welche den Verstoß darstellen, nicht unverzüglich aufhebt, ist verpflichtet, eine vom Vorstand festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von einer Mark auf den Kopf seiner Einwohnerzahl an den Verband zu zahlen.

2. Soweit ein Mitglied eines zugehörigen Bezirksverbandes den Verstoß begeht, hat der Bezirksverband die Vertragsstrafe nach Weisung des Reichsarbeiterverbandes Deutscher Gemeinden festzusetzen, einzuziehen und an den Reichsarbeiterverband Deutscher Gemeinden abzuführen. Die Satzungen gemäß Grundlage hierfür ist von den Bezirksarbeiterverbänden zu schaffen.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Vertragsstrafen kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Es wird gebeten, diese Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und von dem Veranlasseten geg. Unterschrift, Signatur.

Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband bezieht sich in seinem Rundschreiben auf einen Beschluß des Reichsarbeiterverbandes vom 25. Januar 1922. Wir möchten zunächst eine missverständliche Auslegung des damaligen Beschlusses annehmen. Es wäre unerhört, wenn der Hinweis des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes auf den erwähnten Beschluß zutreffen würde. Dann würde es sich um einen ganz offensibaren, gesetzwidrigen Zwang der einzelnen Mitgliedschaften handeln, den Betriebsräten Rechte zu nehmen, die dieselben erlangen haben. Wie kommt der Arbeitgeberverband dazu, die Einwohnerschaft einer Stadt mit Strafe zu belegen, wenn eine Verwaltung, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist, die Befugnisse der Betriebsräte aus der Arbeitsordnung respektiert? Soweit eine Arbeitsordnung besteht, ist diese für beide Teile bindend. Kommt eine Einigung über den Entwurf für eine Dienstvorschrift oder eine Arbeitsordnung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß nach §§ 75, 80 des Betriebsrätegesetzes bindend. Weder ein Bezirksarbeiterverband, noch der Reichsarbeiterverband ist berechtigt, eine Verwaltung zu zwingen, entgegen den Bestimmungen der Arbeitsordnung eine für die Arbeitnehmer ungünstigere Vereinbarung über die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsräte zu treffen. Im übrigen muß für die einseitigen Verfügungen der Verwaltungen oder Betriebsleitungen der Grundlag gelten, daß bestehende Verhältnisse nicht verächtlicht werden dürfen. Das uns zugegangene Rundschreiben läßt aber erkennen, daß die kommunalen Arbeitgeberverbände daran gehen wollen, auf breiter Front den städtischen Arbeitern und ihren Betriebsvertretungen wohl erworbene Rechte zu rauben. Die Scharfmacher bei den Kommunen stehen den Scharfmachern von Handel und Industrie nicht nach!

Wo verstoßt werden sollte, dieses Rundschreiben in die Tat umzusetzen, eruchen wir unsere Kollegen, den Verbandsvorstand darüber zu informieren. Im übrigen sollte das Rundschreiben auch dem letzten Kollegen zeigen, wie notwendig der Zusammenschluß aller in den Gemeindebetrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer ist. Die Herren vom Arbeitgeberverband aber möchten wir davor warnen, den Bogen zu überspannen.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Berlin. Eine starkbesuchte Versammlung der Elektrifizierungsarbeiter unserer Berliner Filiale nahm zu dem nachfolgenden Schreiben des Maschinen- und Heizerverbandes an den Magistrat Berlin Stellung. Das Schreiben lautet:

„An den Magistrat der Stadt Berlin.

Knutag. Bezugnehmend auf den letzten Streit in den öffentlichen und gewerkschaftlichen Gebiet, setzen wir uns, im Interesse der Elektrifizierungsarbeiter, dem Antrag zu stellen, den Heizer- und Maschinen-Verbandsrat aus dem allgemeinen Tarif der Gemeindearbeiter auszuschließen und für die Elektrifizierungsarbeiter mit uns als Interessenten der Maschinen- und Heizer sowie Berufsangehörigen einen eigenen Tarif abzuschließen.

Grund. Bei den Vorparlamenten in Groß-Berlin und bei den Demonstrationen sowie Streiks zeigte es sich, daß unter anderem die Elektrifizierungsarbeiter bei den Verhandlungen der Streiks ausgeschlossen sind. Es sieht jedoch sehr, daß wir bei den Bestimmungen, wenn wir die Zahl der in Gemeindebetrieben beschäftigten etwa 5000 Personen betrachten, als Maschinen- und Heizer mit unseren etwa 2000 Kollegen, die in den Elektrifizierungswerken beschäftigt sind, nie unsere eigene Meinung zum Ausdruck bringen können.

Die Bürger (?) der Stadt Berlin werden nie den Interessen oder sonstigen Gemeindegewinnen in erster Linie verantwortlich machen, sondern es wird immer heißen, daß die Elektrifizierungsarbeiter die Verantwortlichen und Schuldigen sind. Nur in ganz vereinzelten Fällen kann man, daß bei Abstimmungen die Stimmen der Maschinen- und Heizer der Elektrifizierungsarbeiter bei der großen Zahl der in Frage kommenden Arbeiter nicht so hohe Bedeutung hat wie der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind. Es ist deshalb notwendig, daß wir als Interessenten der Maschinen- und Heizer einen selbständigen Tarifvertrag mit dem Magistrat abschließen, um somit die volle Verantwortung für die Bewegungen und sonstigen Vorparlamenten übernehmen zu können. Dann wäre manches nicht möglich, und wir bekämen die Möglichkeit, in die Hand und fänden Dinge, wie sie in letzter Zeit verhandelt sind, vermieden werden. Wir stellen deshalb an den Magistrat den Antrag, mit uns einen selbständigen Tarif abzuschließen zu wollen.

Zur persönlichen Rücksprache sind wir gern bereit und bitten wir, unsern Reichssekretär Herrn Max Lehend, Berlin, Köpenicker Straße 47/48, zu den Besprechungen einzuladen. geg. Unterschrift

Zu diesem Schreiben haben die Elektrifizierungsarbeiter folgende Resolution einstimmig beschließen:

„Die am 7. Juni 1922 in „Haberlands Festhölzer“ stattgehabte Mitgliederversammlung des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes der Elektrifizierungswerke hat mit Entzifferung des Schreibens des Hauptvorstandes des Heizer- und Maschinenverbandes Kenntnis genommen.

Wir verlangen vom Hauptvorstand unseres Verbandes, daß er solchen Machinationen mit aller Entschiedenheit entgegenstehe, denn es handelt sich dabei doch nur um Umwidmung. Wenn dem Heizer- und Maschinenverband ernst wäre mit den Angaben, die er in dem Schreiben macht, so hätte er es in früheren Jahren machen können.

Wir beauftragen den Hauptvorstand, mit dem Heizer- und Maschinenverband keinen gemeinsamen Tarif mehr abzuschließen. Im übrigen lehnen wir es ganz entschieden ab, als Elektrifizierungsarbeiter außerhalb der Gemeindearbeiter zu stehen und, weisen mit aller Schärfe die Annahme des Staats- und Maschinenverbandes in dem betreffenden Schreiben zurück.

Landesgaufonferenz in Bayern. Am 21. Mai tagte in Regensburg eine Landeskonferenz, die von 74 Delegierten besucht war. Der Vorsitzende der Filiale Regensburg begrüßte die Anwesenden und schilderte die Entwicklung der Filiale. Beifall löste die Mitteilung aus, daß die städtischen Arbeiter in Regensburg bis zu 20% innerhalb unseres Verbandes organisiert sind. Hierfür ergriff der Abgeordnete Paul Schulz, Berlin vom Verbandsverband des Reichs dem Thema: „Der 9. Verbandstag in Magdeburg“. Der Vorsitzende streifte in seinen Ausführungen den Werdegang des Verbandes, kurzgefaßt und schufte der eigentlichen Behandlung des Tages eine Schilderung der früheren und gegenwärtigen Tätigkeit der Filiale der Arbeiterkassen voraus. Es wurde dabei die personelle, die Gemeindegewinn, die Reichs- und Staatsarbeitergehälter der Filiale herbeigeführt. Der Referent betonte ausdrücklich, daß es auf diesem Gebiete überall noch einer wesentlichen Hilfe bedarf. Die Frage, ob der Titel des Verbandes eine Änderung erfahren soll, wurde dem Verbandstag empfohlen. Der Referent nahm dann zur Änderung des Verbandstages Stellung, wobei die vorerwähnten Bemerkungen besonders hervorgehoben. In den Grundgedanken der Änderung der Gewerkschaft, welche in Bayern Kassen und Statistik eine Kontrolle ausüben sollen. Der zu diesem Verbandstag soll besonders in wichtigen Fragen, wie bei der Verbandsarbeit, einen besonderen Abschnitt bilden die Filiale

Komitee. Redner meinte, diese könne nur dann am empfindlichsten getroffen werden, wenn unsere Kollegen sich verpflichten, in allen Fällen die zum günstigsten Notstandsarbeiten selbst auszuführen. Die Internationale sehe bei den Arbeitern öffentlicher Betriebe in allen Ländern, besonders aber bei uns, was bei den Arbeitnehmern auf dem Metallarbeiterfeld und die notwendige Unterstützung noch auf dem Metallarbeiterfeld und die notwendige Unterstützung noch auf dem Metallarbeiterfeld...

Stundenlöhne im bestesten Rheinland ab 15. Mai 1922.

	Dist. A I	Dist. A II	Dist. B	Dist. C
Gruppe I	20,85—20,85	20,87—20,87	19,99—19,99	18,84—19,04
II	19,85—19,85	19,88—19,88	18,71—18,91	17,87—18,07
III	19,95—19,95	19,10—19,10	18,44—18,74	17,68—17,98
IV	19,15—19,45	18,91—19,21	18,20—18,50	17,47—17,77
V	11,80—11,80	11,18—11,48	10,60—10,90	9,99—10,29

Dazu ein Hausstandsgeld von 6,00 M. pro Arbeitstag und ein Kindergeld 6,00 " u. Kind

Jugendliche Arbeiter ab 15. April 1922

a) Jugendliche, ungelernete.

19 Jahre	18,78	18,59	18,97	19,90
18 "	11,81	11,14	10,68	10,18
17 "	9,99	9,55	9,16	8,68
16 "	8,08	7,99	7,83	7,24
15 "	6,48	6,88	6,10	5,79
14 "	4,85	4,77	4,58	4,84

b) Jugendliche Handwerker, ausgenommen Lehrlinge, die eine Vergütung nach dem Lehrvertrag beziehen.

19 Jahre	14,88	14,59	14,03	13,30
18 "	12,23	12,09	11,54	10,96
17 "	10,47	10,80	9,90	9,28

ab 15. Mai 1922.

a) Jugendliche, ungelernete.

19 Jahre	16,28	16,07	15,58	14,88
18 "	18,41	18,24	17,78	17,28
17 "	11,49	11,35	10,96	10,48
16 "	9,58	9,46	9,18	8,74
15 "	7,66	7,56	7,80	6,99
14 "	5,75	5,67	5,48	5,24

b) Jugendliche Handwerker, ausgenommen Lehrlinge, die eine Vergütung nach dem Lehrvertrag beziehen.

19 Jahre	17,55	17,31	16,47	16,01
18 "	14,46	14,26	13,78	13,19
17 "	12,99	12,23	11,81	11,80

Frankfurt a. d. O. In der gut besuchten Mitglieder-Versammlung am 9. Mai wurde beschlossen, zu den neuen Beitragsfähigen den bestehenden 50prozentigen Vorkaufzuschlag beizubehalten. Als Delegierte zur Gaukonferenz wurden die Kollegen Winnig, Schmitz und Schäfer gewählt. Kollege Winnig gab den Bericht über die gepflogenen Lohnverhandlungen. Für den Monat Mai sollen an Lohn gezahlt werden: für gelernte Arbeiter 14 M., für angelernte Arbeiter 13,50 M. und für ungelernete Arbeiter 13 M. die Stunde. Gelernte, Angelernte und Schwerarbeiterinnen sollen 8,50 M., ungelernete Arbeiterinnen 8 M. die Stunde erhalten. In den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken soll für ganz besonders schmutzige und gefährliche Arbeit, je nach Art, 50 Pf. bis 2 M. Zulage gezahlt werden, außerdem müssen Stiefel und sonstige Schutzkleidung von den in Frage kommenden Betrieben unentgeltlich geliefert werden. Für Jugendliche ändert sich der Lohn insofern, daß denjenigen von 16 bis 17 Jahren 70 Proz., vom 18. Lebensjahre 80 Proz. und vom 19. Lebensjahre ab 90 Proz. vom Vorkauf der in Frage kommenden Klasse gezahlt werden soll. Die Kinderzulage ist von 30 auf 50 Pf. und die Hausstandszulage auf 30 Pf. erhöht worden. Im allgemeinen war die Versammlung mit den genannten neuen Löhnen zufrieden. Nur die Kollegen vom Wasserwerk stellten den Antrag, das Wasserwerk aus dem Rahmen dieses Lohntarifes herauszuheben und den Löhnen der Privatinstallation anzupassen, die für Mai 17,50 M. pro Stunde betragen. Kollege Strunk schlug vor, zu den Lohnverhandlungen für Juni den Kollegen Schreiber zur Begründung seines Antrags nach Landsberg zu entsenden. Der Vorschlag wurde angenommen. Zum Schutz der allgemeinen Interessen soll in diesem Jahre ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden. Die säumigen Kollegen, die ihren Ertragsbeitrag noch nicht entrichtet haben, wurden aufs Neue von der Versammlung hierzu verpflichtet.

Bezirk Singen a. S. In den letzten Monaten fanden in den einzelnen Amtsbezirken verschiedene Versammlungen der Reichenschauer, Totengräber und sonstiger Angestellten der Landgemeinden statt. Bezirksleiter Jäckle-Singen referierte über das Thema: "Wie vertreten wir am besten unsere Interessen gegenüber den Behörden?" Die darauf folgende Aussprache wurde rege benutzt, um die unhaltbaren Zustände zu schildern, die noch in den Landgemeinden bestehen. Alle Anwesenden, soweit sie nicht in ihrem Hauptberufe einer anderen gewerkschaftlichen Organisation angehören, schlossen sich unseren Verbänden an, in der Überzeugung, daß es nur durch Zusammenhaken möglich sein wird, auch für diese Kategorie bessere Verhältnisse zu schaffen. Die erste Erhöhung der Reichenschauergebühren durch das badische Ministerium des Innern wurde als ungenügend angesehen und wurde die Bezirksleitung beauftragt, sich nochmals an das Ministerium zu wenden. Es liegt an allen Kollegen, selbst mitzuhelfen. Das geschieht am besten dadurch, daß jeder einzelne für den Verband eintritt und seine Rebenkollegen auf die Organisation aufmerksam macht.

A	B	C	D	E
1200-1250	1250-1300	1300-1350	1350-1400	1400-1450
1450-1500	1500-1550	1550-1600	1600-1650	1650-1700
1700-1750	1750-1800	1800-1850	1850-1900	1900-1950
1950-2000	2000-2050	2050-2100	2100-2150	2150-2200

Die Löhne für den Monat Mai ergeben sich aus folgender

A	B	C	D	E
1200-1250	1250-1300	1300-1350	1350-1400	1400-1450
1450-1500	1500-1550	1550-1600	1600-1650	1650-1700
1700-1750	1750-1800	1800-1850	1850-1900	1900-1950
1950-2000	2000-2050	2050-2100	2100-2150	2150-2200

Es kommen Hebererzulagen in gleicher Höhe wie den Beamten und auch an den gleichen Orten, wo sie den Beamten gezahlt werden. Ferner kommt hinzu eine Frauenzulage von 30 Pf. pro Woche; dieselben Frauen jedoch, die gleich ihren Männern bei einem Reichs- oder Gemeindebetrieb beschäftigt sind, erhalten die Frauenzulage nicht und ebenso erhalten Frauen die Zulage nicht, die bei einem Privatunternehmer beschäftigt sind und ein Jahreseinkommen von 12 000 M. und darüber haben. Bei den Kinderzulagen bleiben die Grundätze 200, 300, 400 M. bestehen, dagegen erhöhen sich die Prozentzulagen von 10 auf 15 Proz. Die Kinderzulagen betragen deshalb für 300 M. 412,50 M. und 495 M. pro Monat und Kind. Bestimmungen, wonach sie bezahlt werden, sind ebenfalls die gleichen wie bei den Beamten. Auch hier ist wieder das gleiche wie bei den Beamten zu sagen, wonach in den größeren Städten die Kinderzulagen für Arbeiter eine 7. Lohnklasse besteht, die um den Betrag des Ertrags über den 5. und 6. im Lohn höher ist. Bei Durchführung der Beschließung des Arbeitervereins zeigt sich eine ziemlich starke Verschiebung in den einzelnen Städten und man hat die Hoffnung, daß ein Teil der Mitglieder des Zweigvereins durch den Beitritt zum Reichsverband sich dem Reichsverband anschließen wird. Hier muß ohne Zweifel und zwar dem Reichsverband seitens des Arbeiterverbandes selbst die Aufmerksamkeit zuwenden, damit sich die Durchführung der Lohnzulagen nicht verzögern und die höheren Löhne durch die steigende Teuerung mehr als ausgeglichen werden.

• Internationale Rundschau •

**Elsäß.** Im Februar fand in Kolmar eine Konferenz der Gemeindegewerkschaften des jetzigen französischen Departements Oberrhein statt. Vertreten waren die Orte Mülhausen, Gebweiler, Hünlingen, Kusach, St. Marie aux Mines, Kolmar, Saargemünd und Straßburg. Der Zentralvorstand war durch den Kameraden Michaud vertreten. Letzterer sprach über den Aufbau des Verbandes im Innern Frankreichs. Obgleich auch er persönlich ein Befürworter der festgefügten zentralen Organisation sei, so müsse doch mit dem im Innern Frankreichs herrschenden Geist gerechnet und den einzelnen Ortsvereinen eine möglichst große Selbstständigkeit gewährleistet werden. Weiter ging er auf die Spaltung in den französischen Gewerkschaften ein, die auch bei den Gemeindegewerkschaften nicht haltgemacht hat und sich, wie die Zukunft lehren wird, nur zum Schaden der Gemeindegewerkschaften auswirken wird. Alle Diskussionsredner waren der Ansicht, daß nur eine einige und geschlossene Arbeiterschaft etwas leisten kann. In seinem Schlusswort betonte Kollege Michaud, daß in Frankreich eine Trennung der Arbeiter und Angestellten nicht vorhanden ist, sondern daß alle in der gleichen Gewerkschaft sind, soweit es sich um solche der Gemeinden handelt. Das müsse auch für das Elsäß angestrebt werden. Der 2. Punkt der Tagesordnung betraf die Schaffung eines Gewerkschaftsblattes für das Elsäß. Es wurde eine Kommission gewählt, die Vorarbeiten zu erledigen hat, um dieses Projekt so schnell als möglich zu erledigen. Mit Worten der Befriedigung über den interessanten Verlauf der Konferenz konnte Kollege Chopping-Kolmar die Konferenz schließen.

• Rundschau •

**Grubentod in Essen.** Am 31. Mai sind auf der Zeche Amalie, Essen, ein halbes Hundert Bergarbeiter durch eine Explosion tot oder verwundet dem Grubentod zum Opfer gefallen. In einem Blindloch zwischen der 678. und 548-Meter-Sohle ereignete sich das Unglück, daß nach Annahme des Oberbergamtes eine Kohlen-Kaubexplosion gewesen ist. Es soll verbotswidrig gelassen, nach einem anderen Bericht unter Aufsicht eine Halbescheibe gesprengt worden sein, dabei soll eine Stichflamme entstanden sein. Bei der Rettungsaktion haben die Apparate nicht gut funktioniert, so daß auch hierdurch noch Rettbare verloren gingen. — Eine Grubeninteressengemeinschaft mit der Firma Rupp brachte den Kugelnbesitzern eine garantierte hohe Rente. Dagegen setzte für die Arbeiter und Angestellten nach dem Abschluß der Gemeinschaft ein großes Jagden ein. Rücksichtigkeit und „Sparbarkeit“ im Interesse des Gewinnes waren schon oft die Ursachen von Unglücksfällen im Bergwerk.

**Die Tätigkeit der Technischen Nothilfe im Jahre 1921.** Interessante Einblicke in die von uns als Streikbrecherorganisation angesehene „T.N.“ gibt der folgende Geschäftsbericht: Die Fälle von Hilfsleistungen durch die Technische Nothilfe sind während des Jahres 1921 im Vergleich zum vorhergehenden Jahre zurückgegangen; den 717 Einläufen im Jahre 1920 standen 1921 nur 380 gegenüber, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Technische Nothilfe auf Anordnung der Rheinlandkommission im besetzten Gebiet ab 3. Juni 1920 ihre Tätigkeit einstellen mußte. Während im Jahre 1920 22 451 Nothelfer eingesetzt wurden, betrug diese Ziffer im vergangenen Jahre nur 10 502, also kaum die Hälfte. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden verringerte sich von 1 129 380 im Jahre 1920 auf 465 929 im Jahre 1921. Die hohen Ziffern des Jahres 1920 erklären sich vor allem aus den zahlreichen Einsetzungen während der Kappunruhen (219 Einläufe mit 15 172 Nothelfern und 485 068 geleisteten Arbeitsstunden). Von den gesamten Einläufen entfielen:

auf	1921	1920	auf	1921	1920
%	%	%	%	%	%
Elektrizitätswerke	5,8	18,7	Lebensmittelgewerbe	6,8	18,5
Gastwerke	4,9	7,8	Transport u. Verkehr	20,8	25,5
Wasserwerke	8,9	8,0	Hütten u. Bergbau	0,5	0,9
Landwirtschaftliche Betriebe	26,9	19,5	Brandlöschungsdarb.	6,1	0,1
			Sonstige Einläufe	10,5	11,8

Die Zahlen der von der Technischen Nothilfe geleisteten Arbeitsstunden nach Einsetzungen und Landesbezirken sowie die Zahlen der im Jahre 1921 eingesetzten Nothelfer sind in nachfolgender Zusammenstellung wiedergegeben. Demnach ist die Zahl der eingesetzten Nothelfer in Groß-Berlin, die im ersten Berichtsjahr der Technischen Nothilfe etwa ein Drittel der Gesamtziffer ausmachte, mit 326 von 10 502 insgesamt, außerordentlich gering. Eine hohe Ziffer zeigen die Landesbezirke Schleswig-Holstein und Mecklenburg, Ostpreußen, Ost- und Westfalen sowie Pommern. Der Hamburger-Mitonaer Hilfsdienst (30. 9. bis 26. 10.), der Bremer Staatsarbeiterstreik (13. 8. bis 1. 9.), ferner der mecklenburgische, mitteldeutsche und pommersche Landarbeiterstreik im Januar vorigen Jahres nahmen die Technische Nothilfe in hohem Maße in Anspruch. Von der Ge-

amtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (465 929) entfielen 312 280 auf Kommunalbetriebe (Elektrizität, Wasser, Gas), 24,3 Proz. auf die Landwirtschaft, 20,6 Proz. auf Transport-Verkehr und 23,9 Proz. auf die übrigen Einläufe. Im Jahre 1921 mußte die Technische Nothilfe wieder in größerem Umfang lebenswichtigen Betrieben eingesetzt werden. Die Zahl der eingesetzten Nothelfer war im ersten Vierteljahr bereits größer als im ganzen Jahre 1921.

• Von der Technischen Nothilfe im Jahre 1921 geleistete Arbeitsstunden. •

Landesbezirke	Geleistete Arbeitsstunden				
	insgesamt	Elektr. u. Gaswerke	Wasserwerke	Landwirtschaft	sonstige
Groß-Berlin . . . . .	19 080	—	—	—	2 816
Brandenburg . . . . .	26 124	6 596	—	—	6 600
Ostpreußen . . . . .	19 623	5 025	962	—	9 699
Pommern . . . . .	78 074	6 384	638	—	44 463
Schl.-Holst.-Meckl. . . . .	85 634	8 236	400	—	2 882
Ostfriesl.-Bremen-Oberland . . . . .	191 898	118 812	1 575	—	1 766
Westfalen . . . . .	11 521	978	—	—	6 492
Magdeburg-Anhalt . . . . .	10 871	1 772	—	—	1 154
Hannov.-Braunschv. . . . .	12 676	—	—	—	492
Obersachsen . . . . .	—	—	—	—	—
Niederschlesien . . . . .	—	—	—	—	—
Bayern . . . . .	7 842	—	—	—	2 060
Sachsen (Freistaat) . . . . .	25 722	—	64	—	25 672
Sachsen-Württemberg . . . . .	110	—	—	—	—
Sachsen-Thüringen . . . . .	20 259	1 782	—	—	14 778
Ostpreußen-Thüringen . . . . .	12 016	2 142	—	—	338
Deutsches Reich . . . . .	465 929	141 607	3 059	118 011	95 665
In % der gesamten Arbeitsleistung . . . . .	—	30,4	0,8	24,8	20,1
Einläufe . . . . .	880	56	16	102	188

• Lied eines deutschen Republikaners an seinen . . . •

Ja, wir haben ohne Zweifel Gedulch eine Republik. Von der Inker die zur Eitel und vom Bakmann bis nach Wyl. Aber richtig überlegend, Sieht sogar der Dämmle ein, Solches scheint in monder Wegen, Koch nicht recht betonnen zu sein. Hastre Jahre, ungt. du müßest. Trägt die Farben Schwanz-Ho-Gold; Doch von vielen wird beifallen. Werst noch Schwarz-Weiß-rot ent-rast. Weßt dagegen du zu menden, Wenn man's Landesfriedensbrud. Schwarz-Rot-Gold darft du be-finden. So was rät kein Richterstand.

Doch des großen Werts ist die Reichswehr, siehst Sie erhebt nicht die Hand. Sondern auch die Treue, Stirbt ein Gefäß, geht das Land und verhallt den letzten Tod ein Reichswehr. Wehensfalls Gewehr ist die, Ja, von Medenweg bis Bayern haben wir die Republik. Und wir pflegen sie zu einem Mit viel Blut und Schwanz. Was das Herz nur kann geben, haben wir, an nichts gebrach. Aber leider — anlangens. Wissen wir damit noch nicht. Peter Richter L., Weimar

• Briefkasten •

Zur gest. Beachtung. Zur Ergänzung fehlen uns die Gewerkschaft Nr. 48, Jahrgang 1918 sowie Sanitätskarte, Jahrgang Nr. 21, ebenlo Gewerkschaft Nr. 40, Jahrgang 1919. Die die Filialen im Zusammenhang, falls noch Exemplare vorhanden. Die Ergebnisse. M. Worms und andere. Gut gemeint, aber schlecht gemacht. Daher nicht verwendbar. Wegen Raummangel mußten mehrere Briefe und Beside stehen. Die Redaktion.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

(Eine Beschreibung der eingegangenen Bücher und Schriften befindet sich in der Redaktion.)  
 Lohnrechnungsblätter. Herausgegeben von Wilhelm Kahl. Selbstverlag des Hausarbeiters, Bremen, Kolbergstr. 47. I. Teil: Rechnung der Stundenlöhne von 1 Pf. Belohnung um je 1 Pf. bis 10 Pf. pro Stunde. Die Rechnung erfolgt bei unterschiedlicher Arbeitszeit, Tag, Woche, Monat und Jahr. II. Teil: Rechnung der Stundenlöhne von 10 Pf. bis 20 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil III: Rechnung der Stundenlöhne von 20 Pf. bis 30 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil IV: Rechnung der Stundenlöhne von 30 Pf. bis 40 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil V: Rechnung der Stundenlöhne von 40 Pf. bis 50 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VI: Rechnung der Stundenlöhne von 50 Pf. bis 60 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VII: Rechnung der Stundenlöhne von 60 Pf. bis 70 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VIII: Rechnung der Stundenlöhne von 70 Pf. bis 80 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil IX: Rechnung der Stundenlöhne von 80 Pf. bis 90 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil X: Rechnung der Stundenlöhne von 90 Pf. bis 100 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XI: Rechnung der Stundenlöhne von 100 Pf. bis 110 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XII: Rechnung der Stundenlöhne von 110 Pf. bis 120 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XIII: Rechnung der Stundenlöhne von 120 Pf. bis 130 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XIV: Rechnung der Stundenlöhne von 130 Pf. bis 140 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XV: Rechnung der Stundenlöhne von 140 Pf. bis 150 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XVI: Rechnung der Stundenlöhne von 150 Pf. bis 160 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XVII: Rechnung der Stundenlöhne von 160 Pf. bis 170 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 170 Pf. bis 180 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XIX: Rechnung der Stundenlöhne von 180 Pf. bis 190 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XX: Rechnung der Stundenlöhne von 190 Pf. bis 200 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXI: Rechnung der Stundenlöhne von 200 Pf. bis 210 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXII: Rechnung der Stundenlöhne von 210 Pf. bis 220 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 220 Pf. bis 230 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 230 Pf. bis 240 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXV: Rechnung der Stundenlöhne von 240 Pf. bis 250 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 250 Pf. bis 260 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 260 Pf. bis 270 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 270 Pf. bis 280 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 280 Pf. bis 290 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXX: Rechnung der Stundenlöhne von 290 Pf. bis 300 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 300 Pf. bis 310 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 310 Pf. bis 320 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 320 Pf. bis 330 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 330 Pf. bis 340 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 340 Pf. bis 350 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 350 Pf. bis 360 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 360 Pf. bis 370 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 370 Pf. bis 380 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 380 Pf. bis 390 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XL: Rechnung der Stundenlöhne von 390 Pf. bis 400 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLI: Rechnung der Stundenlöhne von 400 Pf. bis 410 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLII: Rechnung der Stundenlöhne von 410 Pf. bis 420 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLIII: Rechnung der Stundenlöhne von 420 Pf. bis 430 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLIV: Rechnung der Stundenlöhne von 430 Pf. bis 440 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLV: Rechnung der Stundenlöhne von 440 Pf. bis 450 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLVI: Rechnung der Stundenlöhne von 450 Pf. bis 460 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLVII: Rechnung der Stundenlöhne von 460 Pf. bis 470 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 470 Pf. bis 480 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil XLIX: Rechnung der Stundenlöhne von 480 Pf. bis 490 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil L: Rechnung der Stundenlöhne von 490 Pf. bis 500 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LI: Rechnung der Stundenlöhne von 500 Pf. bis 510 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LII: Rechnung der Stundenlöhne von 510 Pf. bis 520 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LIII: Rechnung der Stundenlöhne von 520 Pf. bis 530 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LIV: Rechnung der Stundenlöhne von 530 Pf. bis 540 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LV: Rechnung der Stundenlöhne von 540 Pf. bis 550 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LVI: Rechnung der Stundenlöhne von 550 Pf. bis 560 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LVII: Rechnung der Stundenlöhne von 560 Pf. bis 570 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 570 Pf. bis 580 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LIX: Rechnung der Stundenlöhne von 580 Pf. bis 590 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LX: Rechnung der Stundenlöhne von 590 Pf. bis 600 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXI: Rechnung der Stundenlöhne von 600 Pf. bis 610 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXII: Rechnung der Stundenlöhne von 610 Pf. bis 620 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 620 Pf. bis 630 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 630 Pf. bis 640 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXV: Rechnung der Stundenlöhne von 640 Pf. bis 650 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 650 Pf. bis 660 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 660 Pf. bis 670 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 670 Pf. bis 680 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 680 Pf. bis 690 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXX: Rechnung der Stundenlöhne von 690 Pf. bis 700 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 700 Pf. bis 710 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 710 Pf. bis 720 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 720 Pf. bis 730 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 730 Pf. bis 740 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 740 Pf. bis 750 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 750 Pf. bis 760 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 760 Pf. bis 770 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 770 Pf. bis 780 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 780 Pf. bis 790 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 790 Pf. bis 800 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 800 Pf. bis 810 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 810 Pf. bis 820 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 820 Pf. bis 830 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 830 Pf. bis 840 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 840 Pf. bis 850 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 850 Pf. bis 860 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 860 Pf. bis 870 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 870 Pf. bis 880 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 880 Pf. bis 890 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 890 Pf. bis 900 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 900 Pf. bis 910 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 910 Pf. bis 920 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 920 Pf. bis 930 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 930 Pf. bis 940 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 940 Pf. bis 950 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 950 Pf. bis 960 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 960 Pf. bis 970 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 970 Pf. bis 980 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 980 Pf. bis 990 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 990 Pf. bis 1000 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1000 Pf. bis 1010 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1010 Pf. bis 1020 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1020 Pf. bis 1030 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1030 Pf. bis 1040 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1040 Pf. bis 1050 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1050 Pf. bis 1060 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1060 Pf. bis 1070 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1070 Pf. bis 1080 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1080 Pf. bis 1090 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1090 Pf. bis 1100 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1100 Pf. bis 1110 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1110 Pf. bis 1120 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1120 Pf. bis 1130 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1130 Pf. bis 1140 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1140 Pf. bis 1150 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1150 Pf. bis 1160 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1160 Pf. bis 1170 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1170 Pf. bis 1180 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1180 Pf. bis 1190 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1190 Pf. bis 1200 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1200 Pf. bis 1210 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1210 Pf. bis 1220 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1220 Pf. bis 1230 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1230 Pf. bis 1240 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1240 Pf. bis 1250 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1250 Pf. bis 1260 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1260 Pf. bis 1270 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1270 Pf. bis 1280 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1280 Pf. bis 1290 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1290 Pf. bis 1300 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1300 Pf. bis 1310 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1310 Pf. bis 1320 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1320 Pf. bis 1330 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1330 Pf. bis 1340 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1340 Pf. bis 1350 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1350 Pf. bis 1360 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1360 Pf. bis 1370 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1370 Pf. bis 1380 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1380 Pf. bis 1390 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1390 Pf. bis 1400 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1400 Pf. bis 1410 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1410 Pf. bis 1420 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1420 Pf. bis 1430 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1430 Pf. bis 1440 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1440 Pf. bis 1450 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1450 Pf. bis 1460 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1460 Pf. bis 1470 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1470 Pf. bis 1480 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1480 Pf. bis 1490 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1490 Pf. bis 1500 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1500 Pf. bis 1510 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1510 Pf. bis 1520 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1520 Pf. bis 1530 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1530 Pf. bis 1540 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1540 Pf. bis 1550 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1550 Pf. bis 1560 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1560 Pf. bis 1570 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1570 Pf. bis 1580 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1580 Pf. bis 1590 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1590 Pf. bis 1600 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1600 Pf. bis 1610 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1610 Pf. bis 1620 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1620 Pf. bis 1630 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1630 Pf. bis 1640 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1640 Pf. bis 1650 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1650 Pf. bis 1660 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1660 Pf. bis 1670 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1670 Pf. bis 1680 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1680 Pf. bis 1690 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1690 Pf. bis 1700 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1700 Pf. bis 1710 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1710 Pf. bis 1720 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1720 Pf. bis 1730 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1730 Pf. bis 1740 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1740 Pf. bis 1750 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1750 Pf. bis 1760 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1760 Pf. bis 1770 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1770 Pf. bis 1780 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1780 Pf. bis 1790 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1790 Pf. bis 1800 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1800 Pf. bis 1810 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1810 Pf. bis 1820 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1820 Pf. bis 1830 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1830 Pf. bis 1840 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1840 Pf. bis 1850 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1850 Pf. bis 1860 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1860 Pf. bis 1870 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1870 Pf. bis 1880 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1880 Pf. bis 1890 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1890 Pf. bis 1900 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 1900 Pf. bis 1910 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 1910 Pf. bis 1920 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1920 Pf. bis 1930 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 1930 Pf. bis 1940 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 1940 Pf. bis 1950 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 1950 Pf. bis 1960 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 1960 Pf. bis 1970 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVIII: Rechnung der Stundenlöhne von 1970 Pf. bis 1980 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIX: Rechnung der Stundenlöhne von 1980 Pf. bis 1990 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXX: Rechnung der Stundenlöhne von 1990 Pf. bis 2000 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXXI: Rechnung der Stundenlöhne von 2000 Pf. bis 2010 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXII: Rechnung der Stundenlöhne von 2010 Pf. bis 2020 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIII: Rechnung der Stundenlöhne von 2020 Pf. bis 2030 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXIV: Rechnung der Stundenlöhne von 2030 Pf. bis 2040 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXV: Rechnung der Stundenlöhne von 2040 Pf. bis 2050 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVI: Rechnung der Stundenlöhne von 2050 Pf. bis 2060 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil LXXXXXXXVII: Rechnung der Stundenlöhne von 2060 Pf. bis 2070 Pf